Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2019-2227 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.11.2019 Einreicher: Bürgermeister

Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet "Gallentin-Süd" Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	20.11.2019	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	18.12.2019	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Bad Kleinen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
   Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Bad Kleinen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kleinen verfügt über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14A und über die rechtsverbindliche Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen wurde am 20.07.2016 durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung vom 28.09.2016 rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich in der Ortslage Gallentin unmittelbar am Schweriner See. Dies ist auf dem Übersichtsplan ersichtlich.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Baugebiete als „Sondergebiete für Ferienhäuser“ und als „Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Beherbergung und Infrastruktur“ festgesetzt. Auf Anlass des Vorhabenträgers hat sich die Gemeinde erneut mit dem Plan beschäftigt. Der Antrag des Vorhabenträgers vom 16.11.2018 begründet die Zielsetzung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der Ferienhäuser und Ferienwohnungen in diesem Bereich und der Notwendigkeit zur Bereitstellung von Wohnraum in der Gemeinde wurde beantragt, in dem Änderungsbereich der 2. Änderung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festzusetzen. Die Gemeinde hat die privaten Belange und den Antrag des Vorhabenträgers zum Anlass genommen und eine Überprüfung ihrer städtebaulichen Zielsetzungen mit den geänderten Planungszielen des Vorhabenträgers durchgeführt. Nach Überprüfung durch die Gemeinde ist die Realisierung

eines Allgemeinen Wohngebietes an dem Standort mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Dies würde sich positiv auf die Entwicklung der Ortslage auswirken sowie eine bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der Gemeinde bedeuten.

Die Grundstücke sind bereits für eine Bebauung vorbereitet und teilweise bebaut. Für die Gemeinde ist erkennbar, dass die vorhandene Fremdenverkehrsinfrastruktur nicht geeignet ist, die geplanten Ferienhäuser umzusetzen und den Standort als Tourismusstandort weiter auszubauen. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen können genutzt werden. Es bleibt bei den festgesetzten Privatstraßen innerhalb des Plangebietes. Die Straße „Am See“ bleibt weiterhin eine öffentliche Verkehrsfläche.

An den Festsetzungen zur baulichen Ausnutzung hat sich nichts geändert. Im Grunde ist das Ziel, anstelle der festgesetzten Ferienhausgebiete und Sonstigen Sondergebiete nunmehr Allgemeine Wohngebiete mit dem dafür vorgesehenen Nutzungskatalog festzusetzen. Ebenso wurden die Festsetzungen zu Garagen und Nebengebäuden dem tatsächlichen Erfordernis einer Wohnnutzung angepasst. Es wurde eine Beschränkung der Zahl der Wohnungen für die zukünftigen Wohngebäude vorgenommen. Die Zahl der Wohnungen wurde mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf eine Wohnung je Einzelhaus begrenzt. Hierbei waren die Bezüge zu den Kapazitäten im Rahmen der durchgeführten SPA- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beachtlich. Dies wurde mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes beibehalten. Für die bereits vorhandenen Gebäude wird auf eine Regelung zur Zahl der Wohnungen verzichtet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung wurde bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes geführt. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin vorliegen, wurde nochmals dargelegt. Die Änderung der Planungsziele, maßgeblich zur Art der baulichen Nutzung, steht den Anforderungen des Verfahrens nach § 13a BauGB nicht entgegen.
Das Verfahren für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde wurde somit in Anwendung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

Eine Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist, dass keine Beeinträchtigung der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse erfolgt. Änderungen der Planung, die andere Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete beinhalten als mit der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A dargestellt, sind mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht verbunden. Die Änderung der Nutzung von Feriennutzung in Wohnnutzung wurde entsprechend mit einer Plausibilitätserklärung in den Planunterlagen gewürdigt. Die Gemeinde hat die Prüfung zu den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des SPA-Gebietes „Schweriner Seen“ und des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A erneut vorgenommen und die ursprünglichen Bewertungen bestätigt. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des SPA-Gebietes „Schweriner Seen“ und des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee“ und angrenzende Wälder und Moore“. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen der v.g. Schutzgebiete wird durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zum Schutz des Fischotters weiterhin als gegeben angesehen.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Änderungen des Bebauungsplanes, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden, sind nicht vorgesehen.

Ausgleichs- und Ersatzanforderungen werden durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht berührt. Es gelten die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan ist mit der 2. Änderung nicht mehr aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet entspricht den vorhandenen Nutzungen der angrenzenden Bebauung und steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Ortsteil Gallentin nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ gefasst.
Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung vom 04.07.2019 bis zum 19.07.2019 im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Bauamt, unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu dieser Planung äußern.

Die Planunterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. Juli 2019 bis zum 23. August 2019 im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen öffentlich aus. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. Juli 2019 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen abgeben.
Die Gemeinde Bad Kleinen hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.
Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.
Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen werden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Korrekturen und Präzisierungen. Die LSG-Grenze wurde entsprechend den verbindlichen Darstellungen nachrichtlich übernommen und angepasst. Zur Sicherung der Flächen mit Erhaltungsgeboten wird im nordwestlichen Änderungsbereich auf die Ausweisung von Flächen für Garagen verzichtet, sofern diese noch nicht auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Änderung bereits realisiert wurden. Die neuen Erkenntnisse der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Klarstellung in den Planunterlagen ergänzt. Die Belange der Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutz- und Regenwasserentsorgung der an den Änderungsbereich angrenzenden Grundstücke wurden über die bereits durch Grunddienstbarkeiten gesicherten Leitungsrechte nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen und somit berücksichtigt. Zur Erosionsvermeidung an der Böschungsseite mit Auswirkungen auf die angrenzenden gemeindeeigenen Flächen wird die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Klarstellungen nicht berührt. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Anlage/n:
Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag in tabellarischer Form

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung		
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung	02.07.2019	22.07.2019	22.07.2019		x	
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
II.1	Landkreis NWM	30.07.2019	04.09.2019	04.09.2019	x		
II.1a	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises		09.09.2019	09.09.2019	x		
II.1b	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises	18.11.2019	29.11.2019	29.11.2019	x		
II.2	StALU Schwerin	30.07.2019	29.08.2019	26.08.2019		x	
II.3	Amt für Raumordnung	30.07.2019	26.08.2019	21.08.2019		x	
II.4	Bergamt Stralsund	30.07.2019	26.08.2019	22.08.2019			x
II.5	LA für Umwelt,Naturschutz u.Geologie	30.07.2019	13.08.2019	13.08.2019			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	30.07.2019					
II.7	Industrie- und Handelskammer	30.07.2019					
II.8	Handwerkskammer	30.07.2019					
II.9	Deutsche Bahn AG	30.07.2019					
II.10	Eisenbahnbundesamt	30.07.2019	16.08.2019	14.08.2019		x	
II.11	Kirchenkreisverwaltung	30.07.2019					
II.12	Deutsche Telekom AG	30.07.2019	21.08.2019	21.08.2019		x	
II.13	Zweckverband Wismar	30.07.2019	23.09.2019	18.09.2019		x	
II.14	Busbetriebe WismarGmbH	30.07.2019					
II.15	Nahbus Nordwestmecklenburg GbmH	30.07.2019					
II.16	E.DIS AG	30.07.2019		08.08.2019		x	
II.17	Hanse Werk AG	30.07.2019					
II.18	GDMcom	30.07.2019		09.08.2019		x	
II.18a	BIL Leitungsauskunft		13.11.2019	13.11.2019		x	
II.19	50 Hertz Transmission GmbH	30.07.2019	14.08.2019	14.08.2019		x	
II.20	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	30.07.2019					
II.21	LA für innere Verwaltung	30.07.2019					
II.22	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	30.07.2019	14.08.2019	13.08.2019		x	
II.23	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	30.07.2019	14.08.2019	12.08.2019		x	
II.24	Betrieb für Bau und Liegenschaften	30.07.2019					
II.25	Bundeswehr	30.07.2019					
II.26	Deutscher Wetterdienst	30.07.2019	20.08.2019	15.08.2019		x	
II.27	Hauptzollamt Stralsund	30.07.2019	22.08.2019	16.08.2019		x	
II.28	Forstamt Grevesmühlen	30.07.2019	02.09.2019	29.08.2019		x	
II.29	Polizeipräsidium Rostock	30.07.2019					
II.30	Wasser- und Bodenverband	30.07.2019	13.08.2019	13.08.2019		x	
	„Schweriner See/Obere Sude“	30.07.2019					
II.31	Landgesellschaft M-V	30.07.2019	06.08.2019	02.08.2019		x	
II.32	Landesanglerverband	30.07.2019					
II.33	Landesjagdverband	30.07.2019					
II.34	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	30.07.2019					
II.35	BUND	30.07.2019	20.08.2019	20.08.2019	x		
II.36	NABU	30.07.2019					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Hansestadt Wismar	30.07.2019					
III.2	Landeshauptstadt Schwerin	30.07.2019					
III.3	Gemeinde Lübstorf	30.07.2019					
III.4	Gemeinde Zickhusen	30.07.2019					
III.5	Gemeinde Bobitz	30.07.2019					
III.6	Gemeinde Hohen Viecheln	30.07.2019					
III.7	Gemeinde Groß Stieten	30.07.2019					
III.8	Gemeinde Dorf Mecklenburg	30.07.2019					
IV.	Öffentlichkeit						
IV.1	privater Einwender		21.08.2019	19.08.2019	x		
IV.1a	privater Einwender		18.07.2019	18.07.2019	x		
IV.2	privater Einwender		19.07.2019	18.07.2019	x		
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin I.1 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiterin: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-116/19 Datum: 22.07.2019 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gem. § 17 bzw. § 20 LPIG Ihr Schreiben vom: 02.07.2019 (Posteingang: 04.07.2019) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrte Frau Kruse, sehr geehrte Frau Plieth, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat die Planungsanzeige zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2019) vorgelegen. 2 Mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Bad Kleinen, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ferienhaus- in Wohngebiete im Ortsteil Gallentin zu schaffen, da laut vorliegender Planunterlagen die Realisierung von Ferienhäusern am Standort in den vergangenen fünf Jahren erfolglos geblieben ist und in der Gemeinde Bad Kleinen Flächen für eine Wohnbebauung nachgefragt werden. Innerhalb des	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Sachdarstellung zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
zu 2.	Wohngebietes sollen ca. 22 Baugrundstücke für eine Bebauung mit Eigenheim ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A umfasst eine Fläche von ca. 2,03 ha; davon sollen u. a. ca. 1,69 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und ca. 0,3 ha als Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO FH) gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet" und Sonstiges Sondergebiet (SO B+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Beherbergung und Infrastruktur" dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen soll gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.		
3.	**Raumordnerische Bewertung** Laut dem RREP WM wird der Gemeinde Bad Kleinen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen (vgl. 3.2.2 (1) **Z** RREP WM). Das o. g. Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM zur Konzentration der Wohnbauflächen auf die Zentralen Orte. Des Weiteren entspricht das o. g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung. Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM) befindet.	Zu 3. Die Ausführungen der raumordnerischen Bewertung werden in die Begründung aufgenommen.	Zu berücksichtigen.
4.	**Bewertungsergebnis** Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A „Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Zu 4. Das Bewertungsergebnis wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
5.	**Abschließender Hinweis** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner Theresa Werner	Zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht. Somit wird den Anforderungen Rechnung getragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen,04.09.2019 **2. Änderung B-Plan Nr. 14 a Gemeinde Bad Kleinen gem. § 13 a BauGB** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 30.07.2019, hier eingegangen am 02.08.2019** Sehr geehrte Frau Plieth, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 2. Änderung B-Plan Nr. 14 a Gemeinde Bad Kleinen gem. § 13 a mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 8.Mai 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde 2 **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Seite 1/12	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. -

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die Art der festgesetzten baulichen Nutzung zu ändern. Es ist nicht mehr Ziel der Gemeinde an diesem Standort der touristischen Entwicklung den Vorrang einzuräumen. Die beabsichtigte hochwertige Ferienhausbebauung konnte bisher nur teilweise umgesetzt werden. Gründe hierfür sieht die Gemeinde vor allem in der fehlenden Fremdenverkehrsinfrastruktur und der stärkeren Nachfrage in ostseenäheren Ortslagen. Sie sieht die Potentiale der Fremdenverkehrsentwicklung in Gallentin annähernd ausgeschöpft und möchte daher mit der vorliegenden Entwicklung die Wohnfunktion stärken. Unter dem Gesichtspunkt der Lage am Schweriner See in Nachbarschaft zu Ulli´s Kinderland und der Einordnung in das Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. als Tourismusentwicklungsraum ist die Gemeinde gehalten sich mit diesem Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich der Gemeindeentwicklung nochmals auseinanderzusetzen. Bei einer Nachfrage nach Wohnbaustandorten sollten alternative Möglichkeiten geprüft werden. Allein das Argument, dass sich Ferienhäuser an diesem Standort nicht verkaufen lassen lässt eine städtebauliche Erforderlichkeit für die Umplanung nicht erkennen. Zudem sind schon mehrere Häuser im Geltungsbereich gebaut. Ich gehe davon aus, dass mit den vorhandenen Ferienwohnungen die Ausnahmen gem. § 13 a BauNVO schon überschritten sind. Das Ziel ein allgemeines Wohngebiet anzusiedeln ist somit nicht umsetzbar, sofern die Eigentümer auf ihren Bestandsschutz bestehen. IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. **FD Bauordnung und Umwelt** **66.11-20/20-74002-176-19** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [redacted] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [redacted] Seite 3/12	**A** Zu 1. Die Darstellungen der Planungsziele werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit ihren Entwicklungspotentialen auseinandergesetzt. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und in der Differenzierung des RREP Westmecklenburg (3.1.3 (3)) in einem Tourismusentwicklungsraum. Städte und Dörfer, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus liegen, haben gemäß Begründung zum LEP M-V neben dem Tourismus vielfältige andere Aufgaben zu erfüllen. Die Gemeinde Bad Kleinen ist gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) (2) RREP Westmecklenburg als Grundzentrum festgelegt. Die Grundzentren bilden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkte der ländlichen Räume und sollen gestärkt werden. Die Gemeinde hat mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ihre Entwicklung als Wohnstandort als auch die touristische Entwicklung betrachtet. In ihrem Leitbild hat die Gemeinde Bad Kleinen ihre langfristige Entwicklung dargestellt und darin das Ziel formuliert, dass alle Planungen dem Ziel dienen sollen, die Einwohnerzahl zu halten oder möglichst sogar zu steigern. Im touristischen Bereich sollen die Wassersportangebote sowie Angebote für Naturliebhaber, Wanderer und Radfahrer verbessert werden. Die Badestellen in Bad Kleinen und Gallentin sollen gesichert und gepflegt werden. Die Sicherung ihrer Ziele (Einwohnerentwicklung und Tourismusentwicklung) möchte die Gemeinde im Rahmen ihrer Verantwortung als einziges Grundzentrum zwischen dem Mittelzentrum Wismar und dem Oberzentrum Schwerin erreichen. Die Gemeinde räumt in diesem Zusammenhang der Wohnentwicklung den Vorrang vor der touristischen Entwicklung im Ortsteil Gallentin ein. Der Gemeinde ist, wie bereits mehrfach dargelegt, die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Wohnbauentwicklung zur Sicherung des Eigenbedarfs und eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Stärkung des Grundzentrums. Die bereits entwickelte Fläche ist, wie in der Begründung dargestellt, im Bereich für eine Entwicklung mit Ferienhäusern nicht nachgefragt. Im Ortsteil Gallentin sind touristische Angebote und die Kinderferienanlage „Ulis Kinderland“ vorhanden, die die am Standort vorhandene Fremdenverkehrsinfrastruktur beanspruchen. Ein weiterer Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur ist aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht darstellbar, der Schwerpunkt der Entwicklung der touristischen Infrastruktur liegt im Hauptort Bad Kleinen mit der Badestelle und dem Hafen. In der Begründung hat die Gemeinde sich ausführlich mit ihrer Entwicklung auseinandergesetzt. Die bisherige Entwicklung der Gemeinde ist durch die Zunahme an Einwohnern und durch die ausgewogene gewerbliche Entwicklung als positiv zu bewerten. Die Gemeinde hat ihre vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bedarfsgerecht saniert und erweitert. Die Sanierung des Schulkomplexes mit der Grund- und Regionalschule ist mit der Errichtung der 2. Sporthalle zunächst abgeschlossen. Den Schulstandort ergänzt die Mensa, die der Schülerversorgung dient und für außerschulische sowie gemeindliche und kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen. Beibehaltung der gemeindlichen Zielsetzung der Planung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die Art der festgesetzten baulichen Nutzung zu ändern. Es ist nicht mehr Ziel der Gemeinde an diesem Standort der touristischen Entwicklung den Vorrang einzuräumen. Die beabsichtigte hochwertige Ferienhausbebauung konnte bisher nur teilweise umgesetzt werden. Gründe hierfür sieht die Gemeinde vor allem in der fehlenden Fremdenverkehrsinfrastruktur und der stärkeren Nachfrage in ostseenäheren Ortslagen. Sie sieht die Potentiale der Fremdenverkehrsentwicklung in Gallentin annähernd ausgeschöpft und möchte daher mit der vorliegenden Entwicklung die Wohnfunktion stärken. Unter dem Gesichtspunkt der Lage am Schweriner See in Nachbarschaft zu Ulli´s Kinderland und der Einordnung in das Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. als Tourismusentwicklungsraum ist die Gemeinde gehalten sich mit diesem Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich der Gemeindeentwicklung nochmals auseinanderzusetzen. Bei einer Nachfrage nach Wohnbaustandorten sollten alternative Möglichkeiten geprüft werden. Allein das Argument, dass sich Ferienhäuser an diesem Standort nicht verkaufen lassen lässt eine städtebauliche Erforderlichkeit für die Umplanung nicht erkennen. Zudem sind schon mehrere Häuser im Geltungsbereich gebaut. Ich gehe davon aus, dass mit den vorhandenen Ferienwohnungen die Ausnahmen gem. § 13 a BauNVO schon überschritten sind. Das Ziel ein allgemeines Wohngebiet anzusiedeln ist somit nicht umsetzbar, sofern die Eigentümer auf ihren Bestandsschutz bestehen. IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. **FD Bauordnung und Umwelt** **66.11-20/20-74002-176-19** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [redacted] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [redacted] Seite 3/12	(H) 1. 2. 3. 4. (3) 1	Weiter zu 2. Die Kindertagesstätte hat bereits 2 Erweiterungen erfahren und wird derzeit um einen Ergänzungsbau für den Hortbereich erweitert. Dieser befindet momentan in der Planung. Die Gemeinde Bad Kleinen verfügt aufgrund der verkehrlichen Rahmenbedingungen, Lage an einem Knotenpunkt des überregionalen Schienennetzes, über eine bedeutende Pendlerverflechtung. Es sind Pendlerverflechtungen nach Schwerin und Wismar und weiter nach Hamburg und Berlin gegeben. Dieser Standortvorteil wird durch Nachfrage nach Flächen für Wohnbebauung in der Gemeinde deutlich. Die Gemeinde Bad Kleinen hat die Verfügbarkeit von anderen Flächen für eine Wohnbebauung im Gemeindegebiet geprüft. Die Gemeinde Bad Kleinen verfügt nach Bekanntgabe durch das Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Bauamt, innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne und innerhalb der Siedlungsbereiche nur noch über vereinzelt für die Wohnnutzung geeignete Baugrundstücke. Entwicklungspotenziale bestehen noch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 23 im Rahmen eines Mischgebietes. Hierbei handelt es sich um einen durch Bahnlärm vorbelasteten Standort, dessen Umsetzung unter Berücksichtigung der denkmalgeschützten Bausubstanz unter Beachtung von erheblichen Aufwendungen für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden kann. Ein Realisierungszeitraum steht noch nicht fest. Die Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Derzeit befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Senioren Wohnanlage Bad Kleinen“ in Aufstellung. Hierbei handelt es sich um einen Standort innerhalb der Ortslage Bad Kleinen in Angrenzung an den vorhandenen Nahversorgungsstandort. Das Planungsziel besteht in der Errichtung von altersgerechten und barrierefreien Wohnungen mit den notwendigen Nebenanlagen. Mit dieser Planung wird ein anderes nachgefragtes Segment der Wohnnutzung in der Gemeinde Bad Kleinen bedient. Flächen für den individuellen Wohnungsbau im Segment des Eigenheimbaus können mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht abgedeckt werden. Der in Gallentin zu entwickelnde Standort grenzt an einen bereits vorhandenen Wohnstandort an und erweitert diesen. Damit entspricht die Planung den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM zur Konzentration der Wohnbauflächen auf die zentralen Orte. Des Weiteren entspricht die Planung den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung. Mit der Entwicklung der Fläche, die bereits für eine Bebauung vorbereitet wurde, wird ein Beitrag zur Vermeidung von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und dem Schutz von unberührten Außenbereichsflächen geleistet. Aus Sicht der Gemeinde ist die städtebauliche Erforderlichkeit der Änderung der Planung hinreichend begründet worden und die Gemeinde hat der Entwicklung der Wohnfunktion den Vorrang vor der touristischen Entwicklung eingeräumt. Die Gemeinde hat der Entwicklung der Wohnfunktion den Vorrang vor der touristischen Entwicklung eingeräumt und die touristische Entwicklung innerhalb des Tourismusentwicklungsraumes an diesem Standort im Ortsteil Gallentin zurückgestellt. Die Gemeinde hat sich mit diesen veränderten städtebaulichen Entwicklungszielen im Rahmen dieser Abwägung nochmal auseinandergesetzt und hält an der Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes an dem Standort fest.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die Art der festgesetzten baulichen Nutzung zu ändern. Es ist nicht mehr Ziel der Gemeinde an diesem Standort der touristischen Entwicklung den Vorrang einzuräumen. Die beabsichtigte hochwertige Ferienhausbebauung konnte bisher nur teilweise umgesetzt werden. Gründe hierfür sieht die Gemeinde vor allem in der fehlenden Fremdenverkehrsinfrastruktur und der stärkeren Nachfrage in ostseenäheren Ortslagen. Sie sieht die Potentiale der Fremdenverkehrsentwicklung in Gallentin annähernd ausgeschöpft und möchte daher mit der vorliegenden Entwicklung die Wohnfunktion stärken. Unter dem Gesichtspunkt der Lage am Schweriner See in Nachbarschaft zu Ulli´s Kinderland und der Einordnung in das Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. als Tourismusentwicklungsraum ist die Gemeinde gehalten sich mit diesem Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich der Gemeindeentwicklung nochmals auseinanderzusetzen. Bei einer Nachfrage nach Wohnbaustandorten sollten alternative Möglichkeiten geprüft werden. Allein das Argument, dass sich Ferienhäuser an diesem Standort nicht verkaufen lassen lässt eine städtebauliche Erforderlichkeit für die Umplanung nicht erkennen. Zudem sind schon mehrere Häuser im Geltungsbereich gebaut. Ich gehe davon aus, dass mit den vorhandenen Ferienwohnungen die Ausnahmen gem. § 13 a BauNVO schon überschritten sind. Das Ziel ein allgemeines Wohngebiet anzusiedeln ist somit nicht umsetzbar, sofern die Eigentümer auf ihren Bestandsschutz bestehen. IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. **FD Bauordnung und Umwelt** **66.11-20/20-74002-176-19** **Untere Wasserbehörde:** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Seite 3/12	1. 2. 3. 4. 3 1	Zu 3. Mit der Realisierung der Gebäude und der Erschließung wurde begonnen. Die meisten Häuser befinden sich noch in der Bauphase. Im Teilgebiet WA9 wurde ein Gebäude mit Ferienwohnungen realisiert und wird bereits genutzt (Villa Inselblick). Da eine Aufnahme der Nutzung der noch im Bau befindlichen Gebäude nicht erfolgt ist, ist das Planungsziel umsetzbar. Ferienwohnungen, die im Bestand vorhanden sind, wurden über die Regelung der ausnahmsweisen Zulässigkeit innerhalb von WA-Gebieten hinreichend berücksichtigt. Zu 4. Die Begründung wird entsprechend der Abwägungsentscheidung der Gemeinde ergänzt. **B** Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2.	Mit der 2. Änderung sind keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen. Gallentin ist zur Trinkwasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung öffentlich erschlossen. Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken. Ergänzend noch zwei Hinweise:	Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.	Gemäß Pkt. 1.2 der Begründung sind in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe möglich. Demnach ist mit dem Zweckverband Wismar der Einsatz von Fettabscheidern für einen möglichen Küchenbetrieb abzustimmen und für die gewerbliche Nutzungen sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.	Zu 3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können im Plangeltungsbereich ausnahmsweise zugelassen werden. Es handelt sich nicht um Wohngebäude und somit unterliegen diese baulichen Anlagen nicht der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V. Die baulichen Anlagen bedürfen einer Baugenehmigung, so dass die Hinweise im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ein Hinweis dazu erfolgt in der Begründung.	Zu berücksichtigen.
4.	**Rechtsgrundlagen** **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes** vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) **LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)	Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
C	**Untere Abfallbehörde (UAbfB): Frau Rose**	C	
1.	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Um Aufnahme folgender Inhalte in den Planteil B unter Hinweisen und in die Begründung wird gebeten: 1. Entsorgung von Abfällen der Baustelle Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung nach Maßgabe der GewAbfV vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.	Zu 2. Dieser Hinweis wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt und ist in den Hinweisen Punkt 2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft enthalten. Die Rechtsgrundlage hierzu wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
3.	2. Bei Bodenaushub besteht Deklarationspflicht nach LAGA TR Boden 2004[1] für die oberen 30 cm und darüber hinaus, soweit anthropogene Veränderungen, z.B. durch Bauschuttanteile erkennbar sind. (Siehe auch zu Bodenschutz) [1] LAGA TR Boden 2004 - eingeführt für M-V durch Erlass des Umweltministeriums vom 22./23.12.2005 Seite 4/12	Zu 3. Die Belange des Bodenschutzes wurden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfassend behandelt und berücksichtigt. Die Fläche wurde aufgrund der in der 1. Änderung getroffenen Festsetzungen beräumt, für eine Bebauung vorbereitet und mit der Realisierung der Bebauung und Erschließung durch den Erschließungsträger wurde bereits begonnen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange des Bodenschutzes durch den Erschließungsträger berücksichtigt und mit der Behörde abgestimmt wurden. Die weitergehenden Hinweise, die über die vorgetragenen und berücksichtigten Belange des Bodenschutzes hinausgehen, ergänzt die Gemeinde in der Begründung.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub sollte vorrangig innerhalb des Grundstücks verwertet werden, sofern keine schädlichen Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. Materialien mit deutlich sichtbaren Bauschuttanteilen sind kein Boden[2] und entsprechende Gemische müssen einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Der Einbau bodenfremder Stoffe, also z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, ist nur zulässig, soweit dies bautechnisch erforderlich ist, z.B. als Frostschutzschicht. Ansonsten wäre dies unzulässige Abfallbeseitigung. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. 4.	Zu 4. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in den Planunterlagen festgesetzt und entsprechend im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Klarstellung.
	3. Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer. 5.	Zu 5. Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf die Abfallsatzung befindet sich in der Begründung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose		
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ]		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] 6	Zu 6. Die Gemeinde stellt die entgegenstehenden Belange ergebnisoffen in die Abwägung ein.	-
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]		
	Zum Umgang mit im B-Plangebiet zwischenzeitlich gelagerten Abbruchabfällen bzw. Schüttgütern und deren Verbleib sowie zur Verfüllung von Gruben wurden der UBodB keine Dokumentationen vorgelegt. Bei Dauerwohnen ist von möglichem fortwährendem Kontakt empfindlicher Personen, wie Kleinkindern, mit Bodenmaterialien auszugehen, die durch Lagerung schadstoffhaltiger Abbruchmaterialien belastet sein können. 7	Zu 7. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden die Belange des Bodenschutzes umfassend dargestellt; ebenso der Umgang mit Bodenaushub etc. Das Berichtserfordernis und ein mögliches Untersuchungserfordernis hat die Gemeinde auf den Erschließungsträger übertragen. Entsprechende Abstimmungen zu fehlenden Unterlagen sind durch die zuständige Behörde auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A zu führen.	Klarstellung.
	Anders als bei städtischem Flächenrecycling können Käufer und Mieter im ländlichen Raum i.d.R. davon ausgehen, dass zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse[3] die möglichst weitgehende Unterschreitung von Prüfwerten realisiert ist und Vorsorgewerte annähernd eingehalten werden. Daher sind Nachweise bzw. Bodenauftrag erforderlich. Zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen sollte die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen. 8. 9.	Zu 8. Entsprechend den Darstellungen in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden die Flächen, die als Lagerflächen genutzt wurden und die Untersuchungsflächen in einer Karte, die durch die untere Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurde, dargestellt. Es handelte sich bisher nicht um die Flächen des gesamten Plangeltungsbereiches. Der Umgang mit diesen Flächen wurde in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellt. Die nunmehr vorgetragenen Belange und die vorgenommene Differenzierung der Behörde zwischen Dauerwohnen und Ferienwohnen werden berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
	[2] Nach LAGA M20 TR Boden 2004 Pkt. 1.2.1 gilt nur Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% als Boden. Von einem Volumenanteil der mineralischen Fremdbestandteile von > 10 % ist dann auszugehen, wenn diese deutlich sichtbar sind. 3 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 i.v.m. BBodSchV, Anhang II (Siehe auch Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen […] der ARGEBAU vom 26.09.2001, Pkt. 2.1.3) Seite 5/12		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub sollte vorrangig innerhalb des Grundstücks verwertet werden, sofern keine schädlichen Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. Materialien mit deutlich sichtbaren Bauschuttanteilen sind kein Boden[2] und entsprechende Gemische müssen einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Der Einbau bodenfremder Stoffe, also z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, ist nur zulässig, soweit dies bautechnisch erforderlich ist, z.B. als Frostschutzschicht. Ansonsten wäre dies unzulässige Abfallbeseitigung. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. 3. Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer. **Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Zum Umgang mit im B-Plangebiet zwischenzeitlich gelagerten Abbruchabfällen bzw. Schüttgütern und deren Verbleib sowie zur Verfüllung von Gruben wurden der UBodB keine Dokumentationen vorgelegt. Bei Dauerwohnen ist von möglichem fortwährendem Kontakt empfindlicher Personen, wie Kleinkindern, mit Bodenmaterialien auszugehen, die durch Lagerung schadstoffhaltiger Abbruchmaterialien belastet sein können. Anders als bei städtischem Flächenrecycling können Käufer und Mieter im ländlichen Raum i.d.R. davon ausgehen, dass zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse[3] die möglichst weitgehende Unterschreitung von Prüfwerten realisiert ist und Vorsorgewerte annähernd eingehalten werden. Daher sind Nachweise bzw. Bodenauftrag erforderlich. Zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen sollte die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen. [2] Nach LAGA M20 TR Boden 2004 Pkt. 1.2.1 gilt nur Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% als Boden. Von einem Volumenanteil der mineralischen Fremdbestandteile von > 10 % ist dann auszugehen, wenn diese deutlich sichtbar sind. [3] Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 i.v.m. BBodSchV, Anhang II (Siehe auch Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen […] der ARGEBAU vom 26.09.2001, Pkt. 2.1.3) Seite 5/12	Weiter zu 8. Es handelt sich um einen Auszug aus der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A. „ 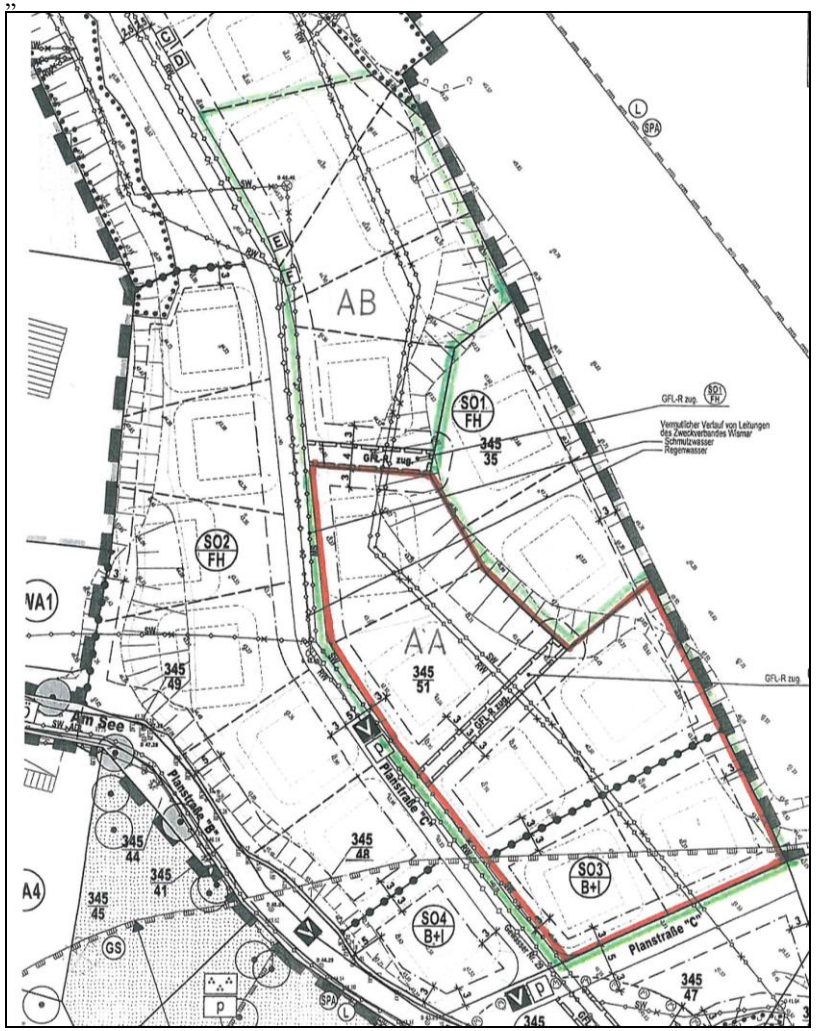 Abb. 5: Karte mit Darstellung der Lagerflächen gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4.	Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub sollte vorrangig innerhalb des Grundstücks verwertet werden, sofern keine schädlichen Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. Materialien mit deutlich sichtbaren Bauschuttanteilen sind kein Boden[2] und entsprechende Gemische müssen einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Der Einbau bodenfremder Stoffe, also z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial, ist nur zulässig, soweit dies bautechnisch erforderlich ist, z.B. als Frostschutzschicht. Ansonsten wäre dies unzulässige Abfallbeseitigung. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.	Weiter zu 8. *„Die als Lagerflächen genutzten Bereiche – Fläche AA rot dargestellt in der Karte – werden im Rahmen der Erschließung, spätestens vor Nutzungsbeginn mit mindestens 0,30 m Boden angedeckt, der als Vegetationsschicht geeignet ist und die Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. Z0 nach LAGA M 20 einhält.* *Sofort nach Verwertung lagernder Schüttgüter – Fläche AB grün dargestellt in der Karte – werden die Grundstücke repräsentativ untersucht. Soweit Prüfwerte nach BBodSchV überschritten sind, wird dieser Boden ordnungsgemäß entsorgt.* *Soweit Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. Z0 nach LAGA M 20 überschritten sind, wird das entsprechende Gutachten zur Information als Anlage der Begründung beigefügt und den Grundstückskäufern übergeben. Verantwortlich für die genannten Vorsorgemaßnahmen sind der Erschließungsträger und der Grundstücksverkäufer/Grundstückseigentümer“.*	
5.	3. Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.		
6	**Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]	Die Nachweise zum Bodenauftrag sind in der Begründung bereits dargestellt. In der Planzeichnung wurde die Fläche als Untersuchungsfläche dargestellt. Zur Rechtsklarheit werden die Belange des Bodenschutzes, die bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde berücksichtigt wurden in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt. Die Gemeinde hat dies bisher für entbehrlich gehalten, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes insbesondere die Art der baulichen Nutzung von Ferienhausgebiet in Allgemeines Wohngebiet geändert wurde und die Belange als gleichgelagert bewertet. Die Begründung wird um den Punkt Bodenschutz aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes somit zur Klarstellung ergänzt. Die Nachweise sowie der erforderliche Bodenauftrag wurden bereits dort berücksichtigt und gelten weiter fort.	
7	Zum Umgang mit im B-Plangebiet zwischenzeitlich gelagerten Abbruchabfällen bzw. Schüttgütern und deren Verbleib sowie zur Verfüllung von Gruben wurden der UBodB keine Dokumentationen vorgelegt. Bei Dauerwohnen ist von möglichem fortwährendem Kontakt empfindlicher Personen, wie Kleinkindern, mit Bodenmaterialien auszugehen, die durch Lagerung schadstoffhaltiger Abbruchmaterialien belastet sein können.		
8.	Anders als bei städtischem Flächenrecycling können Käufer und Mieter im ländlichen Raum i.d.R. davon ausgehen, dass zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse[3] die möglichst weitgehende Unterschreitung von Prüfwerten realisiert ist und Vorsorgewerte annähernd eingehalten werden. Daher sind Nachweise bzw. Bodenauftrag erforderlich.		
9.	Zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen sollte die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen.	Zu 9. Es gibt bereits einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger, in dem die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Anforderungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes geregelt wurden (vgl. V. Hinweise Punkt 7 Teil-B Text). Dieser Vertrag wird entsprechend den Abwägungsergebnissen zum Bodenschutz ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	[2] Nach LAGA M20 TR Boden 2004 Pkt. 1.2.1 gilt nur Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% als Boden. Von einem Volumenanteil der mineralischen Fremdbestandteile von > 10 % ist dann auszugehen, wenn diese deutlich sichtbar sind. [3] Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 i.v.m. BBodSchV, Anhang II (Siehe auch Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen […] der ARGEBAU vom 26.09.2001, Pkt. 2.1.3) Seite 5/12		
10.		Zu 10. Die Gründe für eine pauschale Festsetzung für den gesamten Plangeltungsbereich wurden in Sachpunkt 12 der Stellungnahme dargestellt. Die Gemeinde folgt der pauschalen	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	1. Folgende Inhalte sollen als textliche Festsetzungen aufgenommen werden: 1.1. Vegetationsflächen werden durch den Erschließungsträger vor Nutzungsbeginn mit mindestens 35 cm Boden angedeckt, welcher als Vegetationsschicht geeignet ist und die Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. Z0 nach LAGA M 20 einhält. Auf Andeckung von nachweislich unbelastetem Boden kann dann verzichtet werden, wenn für den vorhandenen Boden der gutachterliche Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse von der UBodB bestätigt ist. 10. 1.2. Soweit Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. Z0 nach LAGA M 20 überschritten sind, wird das entsprechende Gutachten zur Information als Anlage dem B-Plan beigefügt. 11. 2. Folgende Inhalte sollten in die Begründung aufgenommen werden: 2.1. Die Flächen der 2. B-Plan Änderung wurden durch den Erschließungsträger als Baustoffzwischenlager für Bauschutt, wie Ziegel- und Betonbruch, sowie Bodenmaterialien genutzt. Es besteht die Besorgnis von Schadstoffeinträgen. Bei mehrjähriger Lagerung auf sandigem Boden werden Bauschuttauswaschungen angenommen, soweit gutachterlich nichts anderes belegt ist. Die als Lagerflächen für möglicherweise belastete Abbruchmaterialien genutzten Bereiche wurden verlagert und sind nicht ausreichend eingrenzbar. Daher besteht für das gesamte B-Plan-Gebiet die Besorgnis von Schadstoffbelastungen. 12 Freiflächen an Wohnhäusern sind potentielle Flächen zum Kinderspiel und Nutzpflanzenanbau. Nach Anhang II der BBodSchV gelten 35 cm als die von Kindern kurzfristig max. erreichbare Tiefe. Für Nutzgärten wird von 30 cm üblicher Bearbeitungstiefe ausgegangen. 35 cm Auftrag von unbelastetem Boden werden hier als ausreichend und angemessen erachtet, da extreme Prüfwertüberschreitungen oder Überschreitungen von Maßnahmewerten nach BBodSchV durch übliche Bauschuttlagerungen unwahrscheinlich sind. (Aufgrund der Besorgnis von Schadstoffeinträgen besteht auch abfallrechtliche Deklarationspflicht nach LAGA M 20.) 2.2. Käufer und Mieter können im ländlichen Raum i.d.R. davon ausgehen, dass zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse[4] eine weitgehende Unterschreitung von Prüfwerten realisiert ist und Vorsorgewerten nach BBodSchV annähernd eingehalten werden. Bei Überschreitung von Vorsorgewerten sollen besonders empfindliche oder besorgte Käufer und Nutzer auf Grundlage von Umweltinformationen für den Standort ihre Entscheidungen treffen können. Das Gutachten zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollte bei Überschreitung von Vorsorgewerten bzw. des Zuordnungswertes Z0 gemäß LAGA-Merkblatt M20 den Kauf- oder Mietinteressenten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Um Aufnahme folgender Inhalte in den Planteil B unter Hinweisen und in die Begründung wird gebeten: 1. Hinweis auf Mitteilungspflichten nach dem Landes-Bodenschutzgesetz[5] Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises 13. 4 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 i.v.m. BBodSchV, Anhang II (Siehe auch Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen [...] der ARGEBAU vom 26.09.2001, Pkt. 2.1.3) 5 § 2 LBodSchG M-V Seite 6/12	Festsetzung nur teilweise. Insofern werden die neuen Erkenntnisse, die durch die Behörde vorgetragen wurden, nur in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt (vgl. Sachpunkt 12 dieser Abwägung). Die Gemeinde nimmt somit folgende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Teil B-Text auf. „Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung sind die Vegetationsflächen vor Nutzungsbeginn mit mindestens 35 cm Boden anzudecken, welcher als Vegetationsschicht geeignet ist und die Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. Z0 nach LAGA M20 einhält. Auf Andeckung von nachweislich unbelastetem Boden kann dann verzichtet werden, wenn für den vorhandenen Boden der gutachterliche Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse von der unteren Bodenschutzbehörde bestätigt ist. Dies gilt nicht für das Teilgebiet WA 9 sowie nicht für die Flächen innerhalb der festgesetzten Aufschüttungsfläche.“ Da eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers die Maßnahmen durchzuführen aufgrund dieser Festsetzung nicht besteht, wird zusätzlich der bereits bestehende städtebauliche Vertrag mit der Gemeinde ergänzt. Sofern der Nachweis erbracht wurde und eine Unbedenklichkeit für den Wirkungspfad Mensch-Boden berücksichtigt wurde, kann auf die Andeckung nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde verzichtet werden. Hilfsweise wird jeweils die Klassifizierung auf den Flächen überprüft, so dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden und der Wirkungspfad Mensch-Boden berücksichtigt ist. Die weiteren Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Zu 11. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes enthalten und wird gemäß Sachpunkt 8 dieser Abwägung in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt. Zu 12. Die Flächenabgrenzung der Flächen, die nach Darstellung der Behörde als Baustoffzwischenlager für Bauschutt, wie Ziegel- und Betonbruch sowie Bodenmaterialien genutzt wurden, wurde mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes zwischen der unteren Bodenschutzbehörde und dem Erschließungsträger/ Vorhabenträger einvernehmlich abgestimmt und für das Verfahren genutzt. Die Gemeinde hält an den getroffenen Ausführungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes fest. Die Belange des Bodenschutzes entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes bleiben, wie mit der Behörde abgestimmt, weiter Bestandteil auch der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme der Behörde hat Auswirkungen auf die textliche Festsetzung 8.1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A. Dort wurde der Bodenauftrag auf mindesten 30 cm begrenzt. Die Festsetzung wird nunmehr auf 35 cm angepasst. Für diese Aufschüttungsfläche wurden die Belange der Behörde bereits berücksichtigt, da sich die Aufschüttungsfläche innerhalb der mit der Behörde abgestimmten Untersuchungsfläche befindet. Die Aufschüttungsfläche ist somit bereits erfasst. Die Bebauung im Baugebiet WA 9 wurde gemäß dem Ursprungsbebauungsplan realisiert und war zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes fertig. Das Baugebiet WA 9 befand sich nicht innerhalb des mit der Behörde abgestimmten	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	Weiter zu 12. Untersuchungsbereiches im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Für Grundstücke die bereits einer bestimmungsgemäßen Nutzung unterliegen ist die Besorgnis von Schadstoffbelastungen nicht nachvollziehbar, da diese Grundstücke zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht als Lagerflächen überhaupt zur Verfügung standen. Die Behörde stellt nunmehr klar, dass die ehemals abgestimmten Bereiche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes verlagert wurden und eine ausreichende Eingrenzung ist nicht mehr gegeben ist und somit der gesamte Plangeltungsbereich der 2. Änderung zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Festsetzung wird im Teil-B Text gemäß Sachpunkt 10 dieser Stellungnahme zusätzlich aufgenommen. Die Darlegungen werden in der Begründung ergänzt. Die zusätzlichen Belange werden entsprechend berücksichtigt. Der Erschließungsträger/ Vorhabenträger kann jederzeit den Nachweis führen, dass hier keine Auswirkungen, wie dargelegt, zu befürchten sind.	
	2. Bodenschonendes Bauen Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden[6], Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.[7] - Der durch Baufahrzeuge und zur Lagerung von Baustoffen genutzte Bereich soll minimiert und wirksam eingegrenzt werden (z.B. Bauzaun) - Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub soll vorrangig innerhalb des Grundstücks verwertet werden, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Gleichzeitig sollen Niveauveränderungen des Geländes auf den technisch erforderlichen Umfang möglichst beschränkt werden. Steile Böschungen mit erheblicher Erosionsneigung sollen vermieden werden. - Informationsblätter zum Bodenschutz beim Bauen mit weiteren Empfehlungen sind u.a. hier erhältlich: https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen	Zu 13. Der Hinweis ist bereits im Teil-B Text aufgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Gebühren Nach Kenntnis der UBodB können Kosten hier nach § 11 bzw. § 12 BauGB umgelegt werden. Diese bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist gemäß § 1 der Bodenschutzkostenverordnung M-V, Tarifstelle 200 gebührenpflichtig. Die Gebühr ist zeitbezogen und beträgt 32,25 EUR je angefangener halben Stunde nach der Tarifstelle 100.2. Die Gebühr für diese Stellungnahme für 3 h beträgt 193,50 EUR. Die Erhebung der Gebühr erfolgt direkt bei der Gemeinde.	Zu 14. Baubedingte Lagerungen von Baustoffen und der Einsatz von Baufahrzeugen sind zur Realisierung der geplanten Bebauung und Erschließung anzunehmen. Sie sind für die Durchführung von Baumaßnahmen notwendig, jedoch zeitlich beschränkt und reduzieren sich mit dem Fortschreiten der Realisierung der Bauvorhaben und enden mit der vollständigen Realisierung des Bebauungsplanes. Es handelt sich hierbei um Konflikte, die der Bebauungsplan nicht selbst lösen muss. Die Lagerung von Baustoffen und der Einsatz von Baufahrzeugen endet regelmäßig mit der Realisierung des Bebauungsplanes.	Nicht zu berücksichtigen.
	Arbeitsgrundlagen: - LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB	Zu 15. Die Planung trägt den Anforderungen Rechnung. Die Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen grenzen aneinander, so dass die Böden im Plangeltungsbereich verbleiben können sofern der Wirkungspfad Mensch-Boden berücksichtigt wird. Der zulässige Umfang der Aufschüttungen und Abgrabungen ist im Teil B-Text verankert und wurde entsprechend Sachpunkt 10 und 12 dieser Abwägung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann	Zu 16. Die allgemeinen Hinweise nimmt die Gemeinde hier zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [redacted]	Zu 17. Die Erhebung von Gebühren nimmt die Gemeinde im Rahmen der Erteilung der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	[6] (§ 202 BauGB [7] § 1 LBodSchG M-V Seite 7/12	Zu 18. Die Arbeitsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Es bestehen Nachforderungen. [X] **1. Eingriffsregelung/Baumschutz:** Bearbeitung Frau Lindemann Bereits in der Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde angemerkt, dass der Verlust von Flächen mit Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot von Gehölzen eingriffsrelevant ist. Inwieweit durch den Wegfall der Flächen Kompensationsdefizite entstehen, bleibt auch in der 2. Änderung offen. Ich sehe es demnach als erforderlich an einen entsprechenden nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen. Im Bereich des Bodendenkmals (nordwestlicher Geltungsbereich) befindet sich Großbaumbestand. Sofern dieser unter den Schutz des § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) fällt, sind diese als zu erhaltende Bäume festzusetzen. In der Planzeichnung sind ebenfalls die Wurzelbereiche (Kronentraufe + 1,5 m) maßstabsgerecht auszuweisen. Die Errichtung der geplanten Garagen im Wurzelbereich wäre auszuschließen. Bei einem Vorortermin konnte ich desweiteren feststellen, dass ein Teil des o. g. Baumbestandes entfernt wurde. Ob diese Bäume unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V fielen, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Jedoch stellt auch diese Beseitigung einen kompensationsbedürftigen Eingriff dar, welcher in der Eingriffsbilanzierung zu erfassen ist. **2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:** Bearbeitung Frau Schröder Zum weiteren Verfahren gibt es folgende Anmerkungen, die zu berücksichtigen sind: In der Planzeichnung (Teil A) ist die LSG-Grenze unbedingt zu korrigieren. Die Darstellung des vorliegenden Plan-Entwurfes entspricht nicht dem tatsächlichen LSG-Grenzverlauf, demnach wären Teile des Landschaftsschutzgebietes auch Bestandteile des Bebauungsplangebietes. In der Planzeichnung ist die Grenze teilweise quer verlaufend durch die Planstraße B „Am See“ dargestellt, vermutlich durch die Übernahme aus digitalem Kartenmaterial. Die maßgebliche Grenze verläuft jedoch entlang der „äußeren“ Seite 8/12	**D** Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Nachforderungen bestehen. Zu 2. Bereits mit Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 1. Änderung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde die Anforderungen an die Eingriffs- und Ausgleichsregelung überprüft. Das entstandene Defizit an Anpflanz- und Erhaltungsgeboten von 1.101 m² wird über Gehölzpflanzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches ersetzt. Dafür wurde die in der externen Kompensationsmaßnahme EM1 festgesetzte Anpflanz- und Sukzessionsfläche in östlicher Richtung um 1.101 m² vergrößert. Für Eingriffe im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen wurden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahme EM1 auf einer Fläche von 8.240 m² erfolgte über städtebauliche Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde und ist abschließend geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Sammelausgleichsfläche der Gemeinde Bad Kleinen. Die für externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind bereits im Text-Teil B der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14A berücksichtigt. Der vorhandene städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bad Kleinen wurde zur Sicherung der zusätzlich erforderlichen externen Kompensationsfläche im Umfang von 1.101 m² ergänzt, so dass nunmehr 9.341 m² externe Kompensationsfläche berücksichtigt werden. Aus Sicht der Gemeinde wurde der nachvollziehbare Nachweis im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits erbracht, in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellt und im Rahmen des städtebaulichen Vertrages durch Ergänzung berücksichtigt. Der pauschalen Aussage, dass ein nachvollziehbarer Nachweis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bisher nicht erfolgt ist, wird nicht gefolgt. Hierzu ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A heranzuziehen und zu berücksichtigen. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB geführt. Hier gilt für Bebauungspläne gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung, hier Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entwicklung erfolgt oder zulässig sind. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zu 3. Der vorhandene Großbaumbestand wurde bisher über Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen berücksichtigt. Eine Veränderung der Lage der Garagen und der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgte mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
	Es bestehen Nachforderungen. X		
	1. Eingriffsregelung/Baumschutz: Bearbeitung Frau Lindemann Bereits in der Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde angemerkt, dass der Verlust von Flächen mit Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot von Gehölzen eingriffsrelevant ist. Inwieweit durch den Wegfall der Flächen Kompensationsdefizite entstehen, bleibt auch in der 2. Änderung offen. Ich sehe es demnach als erforderlich an einen entsprechenden nachvollziehbaren Nachweis zu erbringen.	Weiter zu 3. Zur Sicherung der Flächen mit Erhaltungsgeboten verzichtet die Gemeinde im nordwestlichen Änderungsbereich auf die Ausweisung von Flächen für Garagen, sofern diese noch nicht auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung bereits realisiert wurden. Es wird somit lediglich der Standort der Garage in direkter Angrenzung an den Wendehammer in Abstimmung mit dem Erschließungsträger beibehalten. Eine Beeinträchtigung von geschützten Bäumen ist in diesem Bereich aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Die Garage wurde bereits auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A errichtet.	
	Im Bereich des Bodendenkmals (nordwestlicher Geltungsbereich) befindet sich Großbaumbestand. Sofern dieser unter den Schutz des § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) fällt, sind diese als zu erhaltende Bäume festzusetzen. In der Planzeichnung sind ebenfalls die Wurzelbereiche (Kronentraufe + 1,5 m) maßstabsgerecht auszuweisen. Die Errichtung der geplanten Garagen im Wurzelbereich wäre auszuschließen.	Zu 4. Die Gemeinde verfügt über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 14A und die rechtsverbindliche Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A. Sofern die Behörde in einem Vorortermin festgestellt hat, dass Baumrodungen vorgenommen wurden, ist die Behörde auf der Grundlage der vorhandenen rechtsverbindlichen Planungen der Gemeinde zuständig, die festgestellten Baumrodungen mit dem Grundstückseigentümer außerhalb dieses Planverfahrens entsprechend den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Planungen zu regeln.	Nicht zu berücksichtigen.
	Bei einem Vorortermin konnte ich desweiteren feststellen, dass ein Teil des o. g. Baumbestandes entfernt wurde. Ob diese Bäume unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V fielen, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Jedoch stellt auch diese Beseitigung einen kompensationsbedürftigen Eingriff dar, welcher in der Eingriffsbilanzierung zu erfassen ist.		
	2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Bearbeitung Frau Schröder Zum weiteren Verfahren gibt es folgende Anmerkungen, die zu berücksichtigen sind: In der Planzeichnung (Teil A) ist die LSG-Grenze unbedingt zu korrigieren. Die Darstellung des vorliegenden Plan-Entwurfes entspricht nicht dem tatsächlichen LSG-Grenzverlauf, demnach wären Teile des Landschaftsschutzgebietes auch Bestandteile des Bebauungsplangebietes. In der Planzeichnung ist die Grenze teilweise quer verlaufend durch die Planstraße B „Am See“ dargestellt, vermutlich durch die Übernahme aus digitalem Kartenmaterial. Die maßgebliche Grenze verläuft jedoch entlang der „äußeren“	Zu 5. Die LSG-Grenze wird entsprechend den Ausführungen der Behörde an die gesiegelten Abgrenzungskarten der LSG-Verordnung angepasst. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme.	Zu berücksichtigen.
	Seite 8/12		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenkante, ebenso wie die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes auch. Maßgeblich ist die Grenzlinie aus den gesiegelten Abgrenzungskarten der LSG-Verordnung vom 26.05.2005 sowie § 2 Absatz 4 Satz 4 der LSG-Verordnung: *„Straßen, die die Gebietsgrenze begleiten, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes“.* **Begründung** Die jetzige Darstellung der LSG-Grenze würde den Vorgaben der LSG-Verordnung widersprechen und damit stünden unüberwindbare Belange des Naturschutzes der Satzung der Gemeinde entgegen. Die Darstellung der LSG-Grenze ist auf jeden Fall zu ändern.		
	3. Artenschutz: Bearbeitung Frau Kureck Artenschutzrechtliche Belange werden durch die Planänderung nicht berührt. Mit den unter Punkt III. 1 der Satzung aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz für Brutvögel, Reptilien und den Fischotter besteht Einverständnis.	Zu 6. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Planänderung nicht berührt werden und das zu den bereits getroffenen Maßnahmen zum Artenschutz Einverständnis besteht. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	4. Biotopschutz/SPA: Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) Die Planänderung erfolgt mit dem Ziel, ein bisher geplantes Ferienhausgebiet, für das die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) bereits fachgutachtlich nachgewiesen worden ist, in ein Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Lt. Begründung zum B-Planentwurf geht der Plangeber davon aus, dass der für eine touristische Nutzung erbrachte Verträglichkeitsnachweis mit den Erhaltungszielen des SPA „Schweriner See“ auch für die zukünftig beabsichtigte Wohnnutzung bestand hat und eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes durch die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart nicht zu erwarten ist. Diese Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt.	Zu 7. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE2235-402) wird weiter als gegeben angesehen. Dies wird durch die UNB bestätigt. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Die Planänderung berührt die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes nicht.	Zu 8. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes durch die Planänderung nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	5. Natura 2000/ FFH Bearbeitung Herr Höpel Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist nicht erkennbar. Seite 9/12	Zu 9. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE2234-304) ist durch die Planänderung nicht erkennbar. Dies wird durch die UNB bestätigt. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die im Plan dargestellten Maßnahmen zum Schutz des Fischotters sind entsprechend umzusetzen. **Begründung** Der Planbereich grenzt unmittelbar an das FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Im Rahmen der Planung für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14A wurde bereits eine FFH- Verträglichkeitsuntersuchung, Stand Juli 2015, vorgelegt die zu dem Ergebnis kam, dass durch eine Umsetzung der geplanten 1. Änderung des B-Planes erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung wurde seitens der UNB mitgetragen. Die Erschließung und ein Teil der geplanten Vorhaben wurden in der Zwischenzeit bereits realisiert. Für die nun vorliegende 2. Änderung des B-Planes Nr. 14A wurde in der Begrünung dargelegt, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck und die Erhaltungszielen des FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ergeben, hier statt SO- nun WA-Gebiet, und somit ebenfalls von einer Verträglichkeit ausgegangen wird. Diese Einschätzung wird mitgetragen.		
9.	Die bereits in die Begründung aufgenommen Maßnahmen zum Schutz des Fischotters sind weiterhin als geeignet anzusehen und sind entsprechend umzusetzen.	Zu 10. Die bereits in den Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellten Maßnahmen zum Schutz des Fischotters werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin als geeignet angesehen und sind entsprechend umzusetzen. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.	Zu berücksichtigen.
10.	**Rechtsgrundlagen und andere Quellen** **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung Seite 10/12	Zu 11. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
11.			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung **Verordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ vom 26. Mai 2005	**E** Zu 1. Die öffentlichen Verkehrsflächen, hier die öffentliche Straße „Am See“, ist bereits realisiert und entsprechend wurde der realisierte Bestand in den Planunterlagen berücksichtigt. Da es sich um eine öffentliche Erschließungsstraße handelt, ist somit eine Fachgenehmigung am 30.11.2011 durch die zuständige Untere Straßenaufsichtsbehörde erteilt worden. Die Gemeinde war an die erteilte Fachgenehmigung bei der Realisierung der Straße somit gebunden. Der empfohlene Straßenquerschnitt der Planstraße B war bereits Gegenstand des Ursprungsbebauungsplanes. Die Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2015 im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mitgeteilt, dass keine Einwände zu der Planung bestehen und die öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und B) größtenteils fertiggestellt sind. Eine Änderung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde im Rahmen der 2. Änderung nicht vorgenommen, so dass eine Vergrößerung der Verkehrsflächen bei der realisierten und durch den öffentlichen Verkehr genutzten öffentlichen Straße nicht Zielsetzung der Gemeinde ist. Die weiteren in der Planung dargestellten Erschließungsstraßen sind als private Verkehrsflächen festgesetzt. Privatstraßen liegen gemäß Stellungnahme Unteren Straßenaufsichtsbehörde zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Straßenaufsichtsbehörde. Das mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellte Erschließungskonzept war für eine touristische und Feriennutzung konzipiert, so dass die Gemeinde davon ausgehen kann, dass mit einer allgemeinen Wohnnutzung das Erschließungskonzept weiterhin umsetzbar ist. Ausnahmsweise sind Straßenlampen innerhalb der Anpflanzflächen auf den Baugrundstücken umgesetzt worden.	Nicht zu berücksichtigen.
	FD Bau und Gebäudemanagement **Straßenaufsichtsbehörde** Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen. 2. Der seitliche Sicherheitsraum neben der Fahrbahn der Planstraße „B“ ist mit 0,25 m zu schmal für die Aufnahme von eventuellen Einbauten. Dafür ist die Verkehrsfläche zu vergrößern. Die Ausführungsunterlagen für die öffentlichen Erschließungsstraße ist gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbaulastträgers keine Einwände zur B-Planänderung bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	**F** Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen zur oben genannten 2.Änderung bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Gesunde Wohnverhältnisse bei der angrenzenden Wohnbebauung müssen erhalten bleiben. Seite 11/12	Zu 2. Es grenzen Baugebiete aneinander, die den gleichen Schutzansprüchen unterliegen, so dass aus Sicht der Gemeinde gesunde Wohnverhältnisse wie bereits bei der vorhandenen Wohnbebauung, erhalten bleiben und eingehalten werden können.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg Abfallwirtschaftsbetrieb · Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch Premiumadress Plus Brief Landkreis Nordwestmecklenburg Stabstelle z.Hd. Frau Sack Postfach 1565 23958 Wismar 11.1a Auskunft erteilt Ihnen Herr Nikolaus Zimmer S1 · Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch **Telefon** 03866 211 33- 11 **Fax** 03866 211 33- 40 **E-Mail** M.Nikolaus@awb-nwm.de **Unsere Sprechzeiten** Mo, Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Mi geschlossen Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr Fr 09:00 - 12:00 Uhr **Unser Zeichen 617/16** Gadebusch, 09.09.2019 **2. Änderung des B-Plan Nr. 14a „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** **hier:** Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Sack, der vorgelegten 2. Änderung des B-Plans Nr. 14 a der Gemeinde Bad Kleinen kann seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes nicht zugestimmt werden. Die im nördlichen Teil des Änderungsgebietes vorgesehene Wendeanlage entspricht nicht den Vorgaben der gültigen UVV in Form der BGV C27 in Verbindung mit der RASt 06, welche für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge Wendeanlagen mit einem Mindestdurchmesser von 22,00 m vorsehen. Die hier geplante Wendeanlage weist jedoch nur einen Durchmesser von 18,00 m auf, so dass die hier geplante Wendeanlage entsprechend den gültigen UVV nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden dürfen. 1. Um Die Abfallentsorgung für die betreffenden Gebiete dennoch sicherstellen zu können ist an einer geeigneten Stelle ein Behältersammelplatz auszuweisen, an dem die Restabfallbehälter durch die Grundstückseigentümer/ Bewohner bereitzustellen sind. Der im Bereich der Einmündung Planstraße B und D bereits vorgesehene Behältersammelplatz sollte hinsichtlich der erforderlichen Fläche entsprechend dem zusätzlichen Bedarf angepasst werden. 2. Für die weitere Planung wird zudem um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten: 1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein. 2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren 3.	Zu 1. ~~Die Gemeinde verfügt über eine rechtsverbindliche Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A, die keine andere Erschließungskonzeption beinhaltet, wie die jetzt vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes. Die öffentliche Straße „Am See“ ist bereits realisiert. Mit der Realisierung der privaten Erschließungsanlagen wurde auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung der Planung bereits begonnen. Entgegenstehende Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes wurden im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgetragen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert, die Erschließungskonzeption wurde nicht verändert, so dass sowohl die Gemeinde als auch der Erschließungsträger davon ausgegangen sind, dass die vorliegende Erschließungskonzeption den Belangen der Abfallentsorgung entspricht. Die nunmehr vorgetragenen Belange lassen eine Abfallentsorgung, wie bisher angenommen und realisiert, die entsprechenden Teilungsvermessungen sind bereits erfolgt, nicht mehr zu. Es wird durch den Erschließungsträger eine adäquate Lösung sichergestellt, dass eine geordnete Abfallentsorgung des Plangebietes erfolgen kann.~~ Ersetzt durch die Stellungnahme vom 29.11.2019, IIb dieser Abwägung. Zu 2. ~~Der Müllbehältersammelplatz im Bereich der Einmündung der privaten Straße D und der öffentlichen Straße „Am See“ (Planstraße B) wäre entsprechend so festzusetzen, dass die geordnete Abfallentsorgung, dann von der öffentlichen Straße „Am See“ erfolgen muss, da das Abfallsammelfahrzeug nach der gültigen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) auch nicht Rückwärtsfahren darf. Die Entfernung der nördlichen Wohngrundstücke zum Müllbehältersammelplatz beträgt ca. 170 m und wäre gemäß der allgemeinen Rechtsauffassung nicht mehr zumutbar. Als zumutbar gilt eine Entfernung bis ca. 100 m. Der Erschließungsträger hat im Rahmen der Fortschreibung des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde das Bereitstellen und Zurückbringen der Abfallbehälter am Entsorgungstag auf dem an der öffentlichen Erschließungsstraße „Am See“ gelegenen Müllbehältersammelplatz zu gewährleisten, sofern keine andere Lösung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb festgelegt wird.~~ Ersetzt durch die Stellungnahme vom 29.11.2019, IIb dieser Abwägung. Zu 3. Die öffentliche Straße „Am See“ wurde entsprechend der erteilten Fachgenehmigung realisiert und wird bereits für die Abfallentsorgung der vorhandenen Bebauung Straße „Am See“ Nr. 5 – Nr. 11 genutzt. Sofern eine Um- bzw. Neugestaltung der öffentlichen Straße erfolgt, sind die baulich-technischen Anforderungen des Abfallwirtschaftsbetriebes im Rahmen der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen. Die Begründung wird ergänzt.	~~Zu berücksichtigen.~~ ~~Zu berücksichtigen.~~ Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung. 3. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist auch entsprechend auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze zu nehmen. 4. Es wird eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gefordert. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. 5. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen 6. Die Abfallbehälter sind am Sammelplatz in der Planstraße D frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag der Abholung bereitzustellen, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bei feiertagsbedingten Terminverschiebungen ab 05:00 Uhr morgens). Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die Grundstücke zurückzuholen. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger) darstellen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag M. Nikolaus stellv. Betriebsleiter	24 3. 4.	Zu 4. ~~Die Belange zur Nutzung des Abfallbehältersammelplatzes sind mit dem Erschließungsträger im Rahmen der Fortschreibung des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde zu regeln.~~ Ersetzt durch die Stellungnahme vom 29.11.2019, IIb dieser Abwägung.	~~Zu berücksichtigen.~~

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II 1.b	---------- Forwarded message --------- Von: **Nikolaus, Marcus** <M.Nikolaus@awb-nwm.de> Date: Fr., 29. Nov. 2019 um 10:40 Uhr Subject: AW: B-14 Bad Kleinen To: Clermont Immobilien <service@clermont-immobilien.de> Sehr geehrter Herr Pingel, *bitte verzeihen Sie die späte Antwort, aber in den letzten Wochen des Jahres findet immer die Tourenplanung für das Folgejahr statt und das nimmt dann doch immer alle Zeit in Anspruch.* 1. Zu Ihrem Anliegen vom 18.11. möchte ich Ihnen mitteilen, dass entsprechend des mir vorgelegten Planungsstandes (08.05.2019) eine Befahrung des nördlichen Teils des Plangebietes **doch** möglich ist. Nach nochmaliger Überprüfung der Sachlage ist der geplante Wendehammer ausreichend dimensioniert um die Befahrung mit Abfallsammelfahrzeugen (3- bis 4- achsig) zu ermöglichen. 2. Wichtig ist jedoch, dass der Wendehammer so konzipiert ist, dass ein Wenden mit max. zweimaligen Zurücksetzen ermöglicht wird. Hierzu ist sicherzustellen, dass der betreffende Bereich von baulichen Anlagen (z.B. Grundstückseinfriedungen, Laternen) und abgestellten PKWs freigehalten bleibt. Dies ist insbesondere an den Abfuhrtagen zu gewährleisten. Sofern diese Maßnahmen berücksichtigt werden, kann die Abfallentsorgung auch für den nördlichen Teil des Plangebietes sichergestellt werden. Eine Vergrößerung des südlichen Müllbehältersammelplatzes ist damit nicht erforderlich. 3. Mit freundlichen Grüßen Marcus Nikolaus stellv. Betriebsleiter Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg Postanschrift: Industriestraße 5 19205 Gadebusch Fon: +49 3886 21133-61 Fax: +49 3886 21133-45 Mail: M.Nikolaus@awb-nwm.de Web: nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitte ich Sie die E-Mail unverzüglich zu löschen. 4.	Zu 1. - Zu 2. Die erneute Stellungnahme ersetzt im Wesentlichen die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes vom 09.09.2019 derart, dass der Abfallentsorgung im nördlichen Teil des Änderungsbereiches über die Planstraße C und die Wendeanlage (private Erschließungsanlagen) nach der nochmaligen Prüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zugestimmt wird. Entsprechend der nochmaligen Überprüfung der Abfallentsorgung im Plangeltungsbereich ist die Wendeanlage ausreichend dimensioniert, um die Abfallentsorgung mit den Abfallsammelfahrzeugen durchzuführen. Der geplante Müllbehältersammelplatz innerhalb der Wendeanlage entfällt, um die Befahrung und das Zurücksetzen zu gewährleisten. Die notwendigen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen werden durch den Erschließungsträger bei der nachfolgenden Veräußerung der Grundstücke vertraglich gesichert. Zu 3. Der südliche Müllbehältersammelplatz wird entsprechend der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes beibehalten und nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, vergrößert. Zu 4. Den Inhalt der E-Mail nutzt die Gemeinde Bad Kleinen in ihrem öffentlichen Bebauungsplanverfahren.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. -

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg II.2 StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen z. H. Frau Plieth Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 29. Aug. 2019 AV LVB FIN OSo BA ZD S. Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-297-19-5122-74002 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 26. August 2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** Ihr Schreiben vom 30. Juli 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen werden keine zusätzlichen Flächen verbraucht. Die geplante Kompensationsmaßnahme wurde bereits umgesetzt. Mit der 2. Änderung der o.g. Satzung wird lediglich ein Sondergebiet Beherbergung und Infrastruktur in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Es werden keine Bedenken und Hinweise geäußert. 1. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 2. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Hinweise geäußert werden. Es ergeben sich keine abwägungsbeachtlichen Belange. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Es ergeben sich keine abwägungsrelevanten Belange. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU berührt sind. Die anderen Naturschutzbehörden wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 6. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Im Auftrag i.V. Henning Remus	zu 7. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen. Es werden keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 26. Aug. 2019 AV LVB FIN OSc BA Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiterin: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-125/19 Datum: 21.08.2019 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 30.07.2019 (Posteingang: 01.08.2019) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrte Frau Kruse, sehr geehrte Frau Plieth, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2019) vorgelegen. Mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Bad Kleinen, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ferienhaus- in Wohngebiete im Ortsteil Gallentin zu schaffen, da laut vorliegender Planunterlagen die Realisierung von Ferienhäusern am Standort in den vergangenen fünf Jahren erfolglos geblieben ist und in der Gemeinde Bad Kleinen Flächen für eine Wohnbebauung nachgefragt werden. Innerhalb des Wohngebietes sollen ca. 22 Baugrundstücke für eine Bebauung mit Eigenheimen ausgewiesen werden. 2.	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Sachdarstellung zu den vorgelegten Unterlagen und Planungszielen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
zu 2.	Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A umfasst eine Fläche von ca. 2,03 ha; davon sollen u. a. ca. 1,69 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und ca. 0,3 ha als Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO FH) gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ und Sonstiges Sondergebiet (SO B+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Beherbergung und Infrastruktur“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Kleinen soll gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.		
3.	**Raumordnerische Bewertung** Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2019 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.	Zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die bereits erteilte Zustimmung fort gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.	**Bewertungsergebnis** Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Zu 4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit den Zielen und Grundzügen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5.	**Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zu 5. Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Beurteilungsgrundlagen sich ändern, erfolgt die erneute Beteiligung der Behörde.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner Theresa Werner	Zu 6. Der Amtsverwaltung wird ein rechtskräftiges Exemplar übergeben.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund II-4 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 23. Aug. 2019 AV OSo Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 2352/19 Az. 512/13074/356-19 Ihr Zeichen / vom 7/30/2019 Mein Zeichen / vom GÜ Telefon 61 21 41 Datum 8/22/2019 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt werden. Es werden keine abwägungserheblichen Belange bekannt gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stellungnahmen II.5 **Von:** Silke Plieth [mailto:s.plieth@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de] **Gesendet:** Dienstag, 13. August 2019 09:56 **An:** Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) **Betreff:** WG: S15165,Satzung B-Plan Nr. 14A, 2. Änd. für das Gebiet "Gallentin Süd", Bad Kleinen **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de] **Gesendet:** Dienstag, 13. August 2019 09:05 **An:** Silke Plieth **Betreff:** S15165,Satzung B-Plan Nr. 14A, 2. Änd. für das Gebiet "Gallentin Süd", Bad Kleinen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.07.2019 keine Stellungnahme ab. 1. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde keine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen abgibt. Zu 2. Die Gemeinde nimmt den Verzicht auf die Mitteilung des Abwägungsergebnisses zur Kenntnis. Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen beachtet das bei der Ergebnismitteilung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 16. Aug. 2019 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm II.10 Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeitung: Sabine Schulz Telefon: +49 (385) 7452-140 Telefax: +49 (385) 7452-5149 E-Mail: SchulzS@eba.bund.de sb1-hmb-swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 14.08.2019 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57140-571pt/013-2019#193 EVH-Nummer: 256039 Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen Im Verfahren nach § 13a BauGB Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet »Gallentin mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 30.07.2019 Anlagen: 0 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plieth, Ihr Schreiben ist am 01.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. 1. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. 2.	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Zuständigkeiten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.	Nach Einsicht in die beigefügten Planunterlagen stelle ich fest, dass das Änderungsgebiet so ausreichend weit von der Bahnstrecke (Dömitz) Ludwigslust - Wismar (Strecken Nr. 6441) entfernt liegt, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.	Zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches von der Bahnstrecke Ludwigslust-Wismar (Strecke Nr. 6441) keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretenden Belangen erkennbar berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.	Bitte beachten Sie, dass gegen eventuell im Allgemeinen Wohngebiet wahrnehmbare Immissionen aus dem Betrieb der Bahn zu dulden sind. Abwehransprüche gegen den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur bestehen nicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schulz	Zu 4. Der vorsorgliche Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01069 Dresden Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg II. 12 ZEICHEN vom 30. Juli 2019, Frau Plieth NAMEN PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 266670 / 86022193 TELEFON 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 21. August 2019 BETREFF Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Sehr geehrte Frau Plieth, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3. Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. 4. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der 5.	Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die bekanntgegebenen Leitungsbestände werden nachrichtlich in die Planzeichnung als vermutlicher Verlauf übernommen. Zu 3. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die öffentlichen und privaten Erschließungsanlagen so konzipiert, dass Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am vorhandenen Kabelnetz der Telekom jederzeit möglich sind. Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung ergänzt. Zu 5. Die öffentlichen und privaten Erschließungsstraßen sind realisiert und gemäß den bekanntgegebenen Leitungsverläufen sind die Leitungen der Telekom bereits berücksichtigt. Es handelt sich nicht um asphaltierte Straßen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. TUM 21.08.2019 GER Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen EITE 2 Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). 5. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass ➢ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist, ➢ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, 6. ➢ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➢ die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 **Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an. 7. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 8.	Zu 6. Die öffentlichen und privaten Erschließungsstraßen sind aufgrund der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits realisiert. Gemäß dem bekanntgegebenen Leitungsbestand befinden sich die TK-Linien der Telekom in den öffentlichen und privaten Erschließungsstraßen. Detaillierte Abstimmungen sind hierzu mit dem Erschließungsträger zu führen. Zu 7. Die Erschließungsanlagen sind bereits realisiert, so dass im Rahmen der Erschließungsplanung insbesondere für die privaten Erschließungsstraßen der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung mit der Telekom außerhalb des Planverfahrens erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Zu 8. Die Belange der Bauausführung sind im Rahmen der nachgelagerten Ausführung der privaten Erschließungsanlagen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T ERLEBEN, WAS VERBINDET. ATUM 21.08.2019 NGER Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen SEITE 3 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.08.21 11:31:50 +02'00' Anlagen 1 Lageplan M1:1250 9.	Zu 9. Der im Lageplan bekanntgegebene Leitungsbestand wird nachrichtlich übernommen.	Zu berücksichtigen.

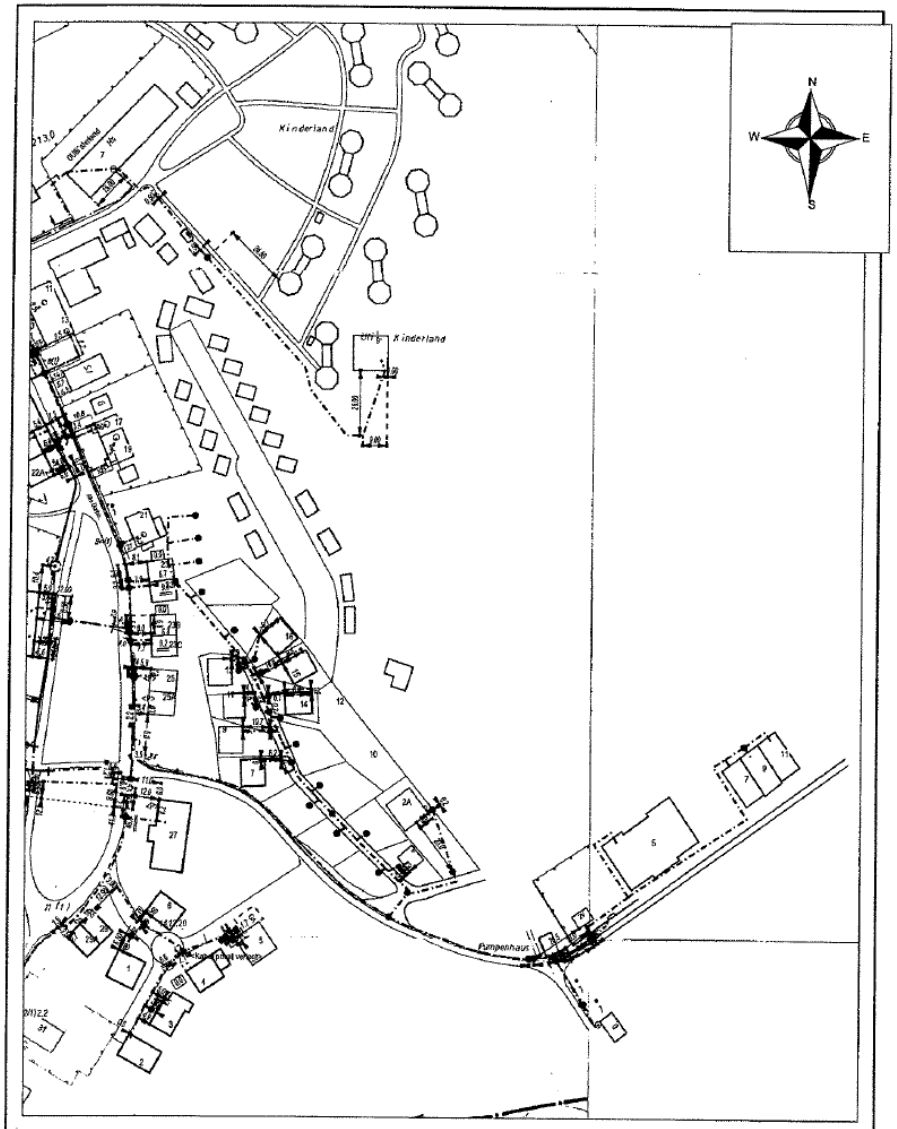

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Lübstorf, Bad Kleinen	AsB	1		
Bemerkung: Gallentin Süd		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1250
		Datum	21.08.2019	Blatt	1

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 28.06.2017

Seite 4 von 6

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 23. Sep. 2019 AV | LVB | FIN | OSo | BA | ZD | Bgm Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow **Zweckverband Wismar** Wasser Abwasser Fernwärme Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin — Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen - Der Amtsvorsteher- Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter: Frau Meier Telefon: 03841- 783052 FAX: 03841-780407 E-Mail: s.meier@zywis.de Ihre Nachricht vom: 30.07.2019 Ihr Zeichen: Frau Plieth II.13 Lübow, den 18.09.2019 **Bebauungsplan Nr.14 A - 2. Änderung für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB** - Entwurf v. 08.05.2019 - Beteiligung der Behörden und TöB **Reg.-Nr. 614/2000** **Az. 3 – 13 – 1 – 02 - B** Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011 , der Satzung über den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes Wismar und deren Benutzung-Niederschlagswassersatzung (NWS)- vom 08.05.2013 sowie unserer vorhergehenden Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 14 und 14A , nehmen wir zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung: 1. - geplante Nutzung: Änderung von Sondergebiete für Ferienwohnungen, Beherbergungsbetriebe (SO) in Allgemeinde Wohngebiete (WA) **Trinkwasser und Schmutzwasser** Das Gebiet wurde zwischenzeitlich- im Auftrag des privaten Erschließers- voll erschlossen. Diese Erschließung wurde im Erschließungsvertrag EV 03/2016 zwischen dem Zweckverband Wismar und dem Erschließer geregelt. 2. Eine abschließende Übernahme der Anlagen Trink- und Schmutzwasser, wie in dem Erschließungsvertag EV 03/2016 festgelegt, erfolgte jedoch noch nicht. Grundsätzlich gilt, dass die bestehenden Anlagen auch für die geänderte Nutzung als Wohnbebauung ausreichend sind. 3. Im Bereich WA6 ist zu beachten, dass durch die geplanten Nebenanlagen / Garagen die bestehenden Grundstücksanschlusskanäle Schmutzwasser der Wohnhäuser „Alte Dorfstraße“ 11 bis 23 nicht überbaut werden dürfen. Seitliche Mindestabstände von => 2,50 m sollten eingehalten werden. Denkbar wäre lediglich eine Carportbebauung. 4. Für mögliche Schäden haftet der Zweckverband Wismar nicht.	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet im Auftrag des Erschließungsträgers bereits voll erschlossen ist. Der realisierte Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Die abschließende Übernahme der Anlagen Trink- und Schmutzwasser erfolgt gemäß Erschließungsvertrag zwischen dem Zweckverband Wismar und dem Erschließungsträger. Zu 3. Die Aussage wird in der Begründung ergänzt. Zu 4. Die bereits bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten für die 2. Änderung des Bebauungsplanes fort und sind für die gesicherte Erschließung weiterhin erforderlich. Die Begründung wird zu den bestehenden Rechten ergänzt. Die Grundstücksanschlusskanäle für Schmutzwasser für die Wohnhäuser „Alte Dorfstraße“ Nr. 11 – Nr. 23 und die Kinderferienanlage „Ulis Kinderland“ sowie das dazugehörige Wohnhaus wurden über Grunddienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und im Bebauungsplan als 4,00 m breite Leitungsrechte, wie in der Grunddienstbarkeit beschrieben, festgesetzt. Die über Grunddienstbarkeiten festgesetzten Leitungsrechte berücksichtigen zusätzlich die privaten Grundstücksanschlusskanäle für Regenwasser. Durch die Berücksichtigung der grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte war die Baugrenze im nördlichen Teil des Änderungsbereiches entsprechend geringfügig anzupassen. Der Grundstückseigentümer der Grundbucheintragung ist gleichzeitig der Betroffene der Baugrenzenreduzierung und somit eine Betroffenenbeteiligung entbehrlich. dargestellt. Darüber hinaus befinden sich die bereits verlegten Grundstücksanschlusskanäle innerhalb von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Realisierung der Garage direkt an der Wendeanlage ist bereits erfolgt. Die Realisierung der weiteren Garagen erfolgt aufgrund des angrenzenden Gehölzbestandes und der zu berücksichtigenden Grunddienstbarkeiten nicht mehr. Die Darstellung in der Planzeichnung entfällt somit.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stellungnahme v. 18.09.2019 zur 2.Änderung B-Plan 14A „Gallentin Süd", Reg. Nr. 614/2000 Seite- 2 - **Niederschlagswasser** Durch den Zweckverband Wismar ist eine zentrale Entsorgung Niederschlagswasser für diesen Bereich nicht vorgesehen. Bei allen bestehenden Kanälen handelt es sich um private bzw. durch den Wasser- und Bodenverband betriebene Anlagen. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar Sabine Meier Leiterin Anschluss- und Gestattungswesen Anlage: - Bestand – vorab und ungeprüft- Wasser (WV) und Schmutzwasser (SW) M 1: 1.000	Zu 5. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über das Gewässer II. Ordnung, gelegen innerhalb der privaten Erschließungsstraßen bzw. entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Zu 6. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird ein vermutlicher Verlauf in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Auf dieser Grundlage basieren die notariellen Grunddienstbarkeiten und die sich daraus ergebenden Leitungsrechte.	Klarstellung. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet „Gallentin-Süd“

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15804 Fürstenwalde/Spree Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Frau Plieth Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg II.16 E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O- Neubukow, 8. August 2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB** Bitte stets angeben: Upl/19/26 Sehr geehrte Frau Plieth, gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf 1. 2. 3. Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis das durch den Energieversorger keine Bedenken gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen. Zu 2. Der bekanntgegebene Anlagen- und Leitungsbestand wird in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Auf die Darstellung der einzelnen privaten Grundstücksanschlüsse wird verzichtet, deren Sicherung obliegt dem privaten Grundstückseigentümer. Es wird beachtet, dass dies keine Einweisung dargestellt. Zu 3. Die Erschließungsanlagen sind bereits auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes weitgehend realisiert, so dass im Rahmen der Erschließungsplanung insbesondere für die privaten Erschließungsstraßen der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung mit dem Versorgungsträger außerhalb des Planverfahrens erfolgt ist bzw. erfolgen wird.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-Strombedarf Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.** 24 Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: 3. Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. **Kabel** Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. 4. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen 5. E.DIS Netz GmbH i.A. i.A. Jörn Suhrbier Mario Bauschat **Anlage**	Zu 4. Die allgemeinen Hinweise zu Kabeln werden in der Begründung ergänzt. zu 7. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

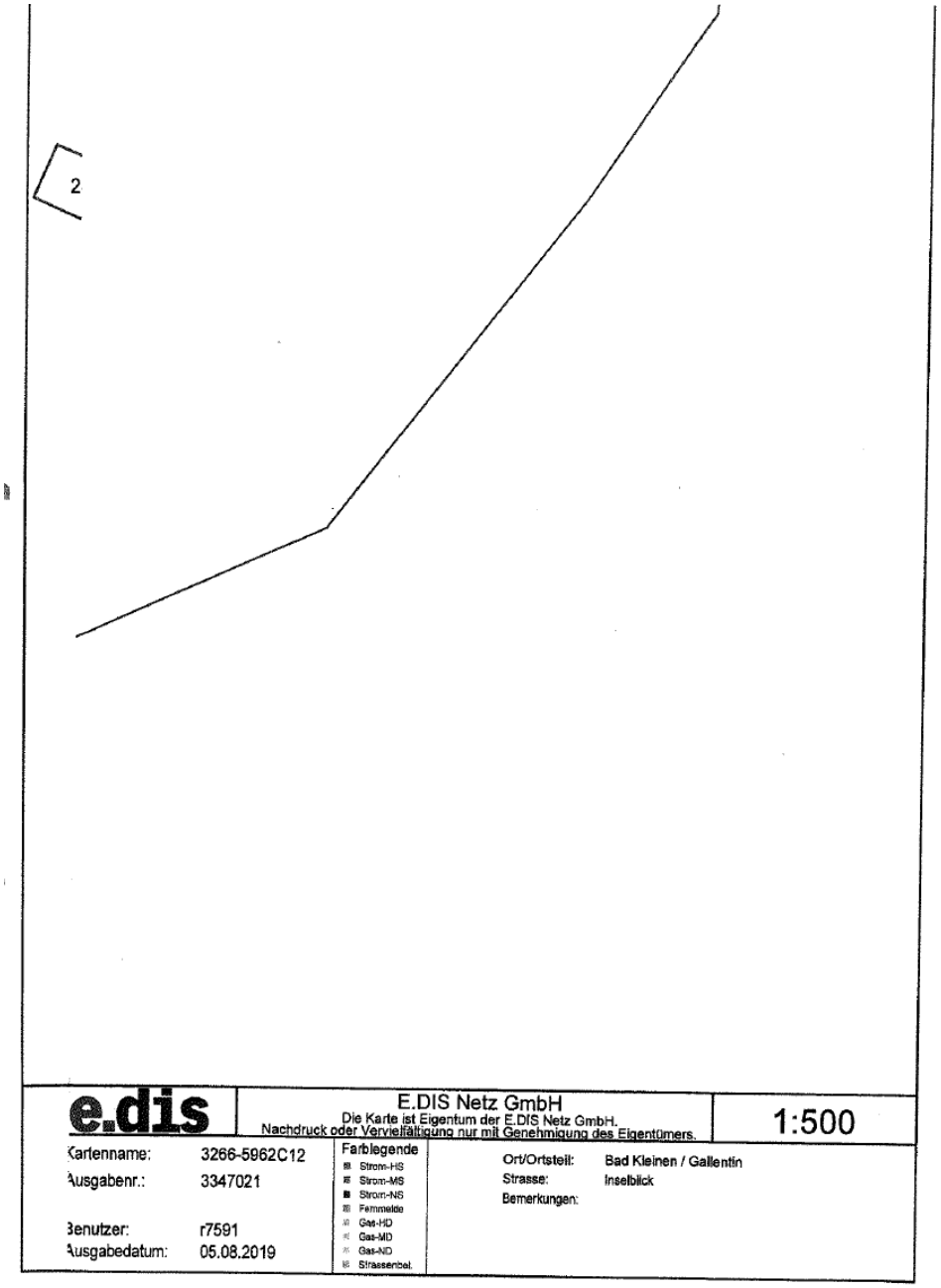
2
e.dis
E.DIS Netz GmbH
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
1:500
Kartenname: 3266-5962C12
Ausgabenr.: 3347021
Benutzer: r7591
Ausgabedatum: 05.08.2019
Farblegende
Strom-HS
Strom-MS
Strom-NS
Fernmelde
Gas-HD
Gas-MD
Gas-ND
Strassenbel.
Ort/Ortsteil: Bad Kleinen / Gallentin
Strasse: Inselblick
Bemerkungen:

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 12299/19 - 09.08.2019 - Seite 1 von 4 **GDMcom** GDMcom GmbH ¦ Maximilianallee 4 ¦ 04129 Leipzig Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Frau S. Plieth Am Wehberg 17 **23972 Dorf Mecklenburg** II. 18 Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 12299/19 PE-Nr.: 12299/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 09.08.2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen (Entwurf)** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 30.07.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1. Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2. Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! 2.	Zu 1. Die Zuständigkeiten und Nichtzuständigkeiten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Zu 2. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und hat im Planverfahren weitere Betreiber beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 12299/19 - 09.08.2019 - Seite 2 von 4 Seite 2 von 3 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 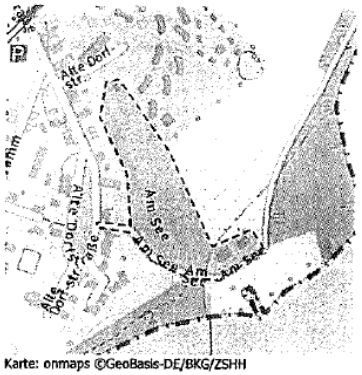 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.757164, 11.451304 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.754418, 11.442535 Freundliche Grüße	Zu 3. Der dargestellte Bereich enthält den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Zu 4. Der dargestellte Bereich enthält die Sammelausgleichsfläche der Gemeinde Bad Kleinen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 12299/19 - 09.08.2019 - Seite 3 von 4 Seite 3 von 3 GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 12299/19 - 09.08.2019 - Seite 4 von 4 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen (Entwurf)** Reg.-Nr.: 12299/19 PE-Nr.: 12299/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -	5. 6. 7. 8. 9.	Zu 5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine Planungen der genannten Anlagenbetreiber befinden. Einwände gegen das Vorhaben werden nicht vorgebracht. Zu 6. Bei Änderungen des Plangeltungsbereiches erfolgt eine erneute Beteiligung im Verfahren. Zu 7. Die Baumaßnahmen wurden bereits auf der Grundlage der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes überwiegend realisiert. Mit der 2. Änderung ist lediglich die Änderung der Art der baulichen Nutzung das Planungsziel. Zu 8. Der genannte Anlagenbetreiber wurde gesondert beteiligt (vgl. II.18a). Zu 9. Im Verfahren wurden weitere Anlagenbetreiber ohnehin beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II. 18a **Von:** BIL Leitungsauskunft [mailto:no-reply@bil-leitungsauskunft.de] **Gesendet:** Mittwoch, 13. November 2019 15:10 **An:** Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de> **Betreff:** BIL-Anfragestatus - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A (20191107-0234) Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) **Telefonnummer**: +4934127111-0 **E-Mail**: leitungsauskunft@ontras.com **Status**: Beantwortet **Kommentar**: 20191107-0234 **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Dokumente**: 1 Dokument(e) verfügbar **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A **Typ**: Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 01.03.2020 **Auftraggeber**: Gemeinde Bad Kleinen Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. 1. 2.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Netzbetreibers nicht betroffen sind. Zu 2. Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat alle von der GDMcom aufgelisteten Netzbetreiber und darüber hinaus noch weitere Versorger beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team BIL Die Leitungsauskunft Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.* *This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.* *Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!* *This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zu Stellungnahmen II.19 **Von:** Silke Plieth [mailto:s.plieth@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de] **Gesendet:** Mittwoch, 14. August 2019 10:49 **An:** Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) **Betreff:** WG: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2007-001011-04-TG, Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen] **Von:** leitungsauskunft@50hertz.com [mailto:leitungsauskunft@50hertz.com] **Gesendet:** Mittwoch, 14. August 2019 09:17 **An:** Silke Plieth **Betreff:** 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2007-001011-04-TG, Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen] Sehr geehrte Damen und Herren, anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Sofern die Belange der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind erhalten Sie beigefügtes Schreiben ebenfalls auf dem Postweg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist. 1. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. Mit freundlichen Grüßen 50Hertz Transmission GmbH 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Dr. Frank Golletz (Vorsitz), Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: https://www.50hertz.com/de/Datenschutz	Zu 1. Die angefügte Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	-

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 DorfMecklenburg **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen** Sehr geehrte Frau Plieth, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer i.A. Froeb Kretschmer Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 08.08.2019 Unser Zeichen **2007-001011-04-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 30.07.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH im Plangeltungsbereich befinden oder geplant sind. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Stellungnahme nur auf das Plangebiet bezieht. Zu 4. Den Hinweis nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und wird diesen bei weiteren Planverfahren beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 14. Aug. 2019 AV LVB FIN OSo BA ZD BGm WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg Postfach 1280 · 21471 Lauenburg Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg 11.22 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg Ihr Zeichen Mein Zeichen 3713SB3-213.2:B/058 13.08.2019 Kerstin Nerge Telefon 04153 558-308 Zentrale 04153 558-0 Telefax 04153 558-448 wsa-lauenburg@wsv.bund.de www.wsa-lauenburg.wsv.de **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** *Ihr Schreiben vom 30.07.2019, Eingang hier am 02.08.2019* Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plieth, die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) zu vertretenden Belange an der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße (StW) werden durch den Entwurf der 2. Änderung zum o. g. Bebauungsplan, bestehend aus der Übersichtszeichnung im Maßstab 1:7.500, der Planzeichnung im Maßstab und 1:500-Teil A, den planungsrechtlichen Festsetzungen im Teil B und der Begründung, alles mit Stand vom 08.05.2019 nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen. Meinerseits sind keine Maßnahmen geplant, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein können. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nerge (Nerge)	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertretenden Belange mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt sind. Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden und dass keine Maßnahmen geplant sind, die für das Plangebiet von Bedeutung sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin 17.23 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 14. Aug. 2019 AV LVB FB BA ZD Bg bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**6306-2019** Schwerin, 12. August 2019 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** Ihre Anfrage vom 30.07.2019; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. 1. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. 2. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Nichtzuständigkeit der Behörde zur Kenntnis. Zu 2. Der örtlich zuständige Landkreis wurde im Verfahren beteiligt. Zu 3. Die Hinweise zu Munitionsfunden sind bereits in den Planunterlagen enthalten und werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage**	zu 3. 4.	Zu 4. Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen wird den Hinweis bei weiteren Planverfahren beachten, hier wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 20. Aug. 2019 Deutscher Wetterdienst, Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam AV LVB FIN OSG BA ZD Bgm Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg **Deutscher Wetterdienst** **Wetter und Klima aus einer Hand** DWD **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/18.01.03/ 233-2019 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 II-26 Stahnsdorf, 15. August 2019 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 30.07.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. 1. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Betroffenheiten vorliegen und keine Einwände erhoben werden. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgetragen. Zu 2. Den allgemeinen Hinweis nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL II.27 FT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **16. August 2019** Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg s.plieth@amt-dm-bk.de info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de F **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen** Ihr Schreiben vom 30. Juli 2019 **Z 2316 B – BB 47/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1. 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. 2.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden. Zu 2. Die vorsorglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gelten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ohnehin.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). zu 2. Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** II.28 **Forstamt Grevesmühlen** Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 99 4/ 235-426 e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de **Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen** **Der Amtsvorsteher** **Am Wehberg 17** **23972 Dorf Mecklenburg** EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 02. Sep. 2019 AV Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 29.08.2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für des Gebiet „Gallentin-Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen** Hier: Behördenbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genannter Satzung nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden 1. **Der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes 14A wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt.** Begründung: Südlich angrenzend an das zur Bebauung vorgesehene Plangebiet befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Die Waldabstandslinie besagt, dass der Mindestwaldabstand gemäß §20 Landeswaldgesetz von 30 m eingehalten wird. 2 Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Gemeinde nimmt die Zustimmung der Forstbehörde und die Begründung zur Kenntnis. Die Belange des einzuhaltenden Waldabstandes wurden bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14A dargestellt. Die Begründung wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: Silke Plieth [mailto:s.plieth@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de] **Gesendet:** Dienstag, 13. August 2019 09:57 **An:** Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) **Betreff:** WG: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen hier: Stellungnahme WBV"Schweriner See/Obere Sude" II.30 **Von:** Mark Sierks [mailto:sierks@wbv-sn.de] **Gesendet:** Dienstag, 13. August 2019 09:02 **An:** Silke Plieth **Betreff:** Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen hier: Stellungnahme WBV"Schweriner See/Obere Sude" Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plieth, nach Durchsicht der zugesandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr.14A befindet sich das Gewässer 2. Ordnung Nr. 29. Auswirkungen durch die Änderungen auf das Gewässer, bzw. auf dessen Unterhaltung sind nicht zu erkennen, daher stimme ich der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zu. 1. Mit freundlichen Grüßen Mark Sierks Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" Rogahner Str. 96 19061 Schwerin www.wbv-sn.de Tel: 0385/67171385	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes zur Kenntnis. Das Gewässer II. Ordnung Nr. 29 wurde in den Planunterlagen berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Bauamt Frau Plieth Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg II.31 Leezen, 2. August 2019 AZ: Gallentin Th AZ bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Thon ☎ (03866)404-154 EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 06. Aug. 2019 AV | LVB | FIN | OSc | BA | ZD | Bgm **Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB** *Sehr geehrte Damen und Herren,* Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.07.2019 zur Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen nach § 13a BauGB, möchten wir Ihnen mitteilen, dass Belange der Landgesellschaft und auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der von uns verwalteten Flächen nicht berührt werden. 1. Unserseits bestehen keine Einwände. Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage landeseigene Flurstücke betroffen sind. 2. Für weitere Rückfragen stehen wir gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit der Landgesellschaft zur Kenntnis. Zu 2. Die Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde bekannt; es handelt sich um private Flächen und gemeindeeigene Flächen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg II.35 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net **per E-Mail: s.plieth@amt-dm-bk.de** *Ihr Zeichen:* / *Ihre Nachricht vom:* 30.07.2019 Eingang: 02.08.2019 / *Unser Zeichen:* 336-19/3/JBö **(bitte stets angeben)** / *Datum:* 20. August 2019 **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG** **Hier:** Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Sehr geehrte Frau Plieth, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. 0.1 Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird. Dies ist hier der Fall. 0.2 Der BUND formuliert folgende Hinweise, Einwände und Forderungen: 0.3 1. In der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung werden unter Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen (vgl. S. 34 Punkt 6, S. 36 letzter Absatz) erhebliche Auswirkungen verneint. Es ist fraglich, ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist. Wir verweisen auf den Artikel von Wulfert zu den „Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechltichen Prüfung“: 1 *„Gemäß EuGH dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des*	Zu 0.1. Die Information zur Verfahrensbeteiligung und zur Beauftragung zur Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Zu 0.2. Die Ausführungen zur Mitwirkung werden zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Belange zum Plan und zum Planinhalt werden nicht vorgetragen. Zu 0.3. Die vom Bund formulierten Hinweise, Einwände und Forderungen werden nachfolgend behandelt. Das Ergebnis ergibt sich aus der Behandlung der Stellungnahmen. Zu 1. Aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Punkt 6 von Seite 34 nachrichtlich hier in diese Abwägung übernommen (Stand Juli 2015). **6. <u>Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</u>** **6.1 Schutz des Fischotters** Wie bereits im vorherigen Abschnitt 5.3 angemerkt, wird eingeschätzt, dass Auswirkungen auf den Fischotter durch das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A als unerheblich bewertet werden. Unabhängig von dieser Einschätzung sind folgende Maßnahmen geeignet, um zusätzlich Schutz zu bieten. Folgende geeignete Maßnahme wird empfohlen: Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen ist eine maßgebliche Straße („Am See“) keine Durchfahrtsstraße sondern die Zufahrt zu den beiden weiter östlich liegenden Grundstücken. Für die anderen Grundstücke erfolgt eine Abzweigung in das Plangebiet bereits früher und stellt somit keine maßgebliche Querung für den Fischotter dar. Eine Möglichkeit zum Schutz des Fischotters, der hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist, wäre ein Durchfahrtsverbot in Richtung der beiden östlichen Grundstücke für Nicht-Anlieger. Desweiteren wären Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Nacht und Hinweisschilder sowie Leiteinrichtungen für den Fischotter möglich. Durch das Konzept ist bereits berücksichtigt, dass die beiden östlich gelegenen Grundstücke aus dem Gebiet heraus erschlossen werden können und nicht die zum See gelegene Verkehrsfläche für die Anbindung der Grundstücke genutzt wird. Auswirkungen auf den Fischotter können somit weiter reduziert und als **unerheblich** bewertet werden. Ebenso wird der letzte Absatz von Seite 36 zum Gegenstand der Abwägungsdokumentation gemacht (Stand Juli 2015). Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirken.	- - - Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg II.35 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net **per E-Mail: s.plieth@amt-dm-bk.de** *Ihr Zeichen:* / *Ihre Nachricht vom:* 30.07.2019 Eingang: 02.08.2019 / *Unser Zeichen:* 336-19/3/JB6 **(bitte stets angeben)** / *Datum:* 20. August 2019 **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG** **Hier:** Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Sehr geehrte Frau Plieth, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. 0.1 Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird. Dies ist hier der Fall. 0.2 Der BUND formuliert folgende Hinweise, Einwände und Forderungen: 0.3 1. In der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung werden unter Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen (vgl. S. 34 Punkt 6, S. 36 letzter Absatz) erhebliche Auswirkungen verneint. Es ist fraglich, ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist. Wir verweisen auf den Artikel von Wulfert zu den „Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechltichen Prüfung“: 1 *„Gemäß EuGH dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des*	Weiter zu 1. Die Gemeinde stellt klar, dass Auswirkungen auf den Fischotter in der Beurteilung als unerheblich bewertet wurden. Dies ist auch Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Gliederungspunkt 5.3 mit der Schlussfolgerung: Auswirkungen sind somit in Bezug auf den Fischotter als unerheblich zu bewerten. Damit hätte die Gemeinde die Bewertung beenden können. Unabhängig davon hat sie ein Konzept entwickelt, dass für Anlieger der Grundstücke die Zufahrt nicht ausschließlich über die Straße „Am See“ erfolgen muss. Insofern hat die Gemeinde es in der Hand, die östlich liegenden Grundstücke nur aus dem Plangebiet anzubinden. Ordnungsmaßnahmen für Nichtanlieger können zusätzlich vereinbart werden. Grundsätzlich ist hier darzustellen, dass auch ohne Maßnahmen durch die Gemeinde Bad Kleinen Auswirkungen in Bezug auf den Fischotter als unerheblich bewertet wurden. Es ist lediglich zusätzlich eine geeignete Maßnahme empfohlen worden. Dies würde nur noch die Situation verbessern und wäre eine Eigenmaßnahme. Die Gemeinde Bad Kleinen beschäftigt sich mit dem Artikel von Wulfert. Die Gemeinde kommt nach Prüfung des Artikels, der hier nicht gesondert als Anlage beigefügt wird, jedoch als Beurteilungsgrundlage dient, zu folgendem Ergebnis. Auswirkungen wurden bereits im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für den Fischotter als unerheblich bewertet. Die vorhandenen Gebäude, die über die Straße „Am See“ erschlossen werden, werden zukünftig aus dem Gebiet erschlossen werden können. Somit entsteht allein dadurch eine Verbesserung. Allein dies ist eine wirksame Vermeidungsmaßnahme. Diese kann dadurch untersetzt werden, dass für Nichtanlieger das Durchfahrtsverbot ausgesprochen wird. Es sind keine Maßnahmen notwendig und keine Maßnahmen vorgesehen, die dem betroffenen Lebensraum/ Habitat zu Gute kommen. Insofern hat die Gemeinde den wohlwollenden Hinweis überprüft und das Ergebnis ihrer Verträglichkeitsprüfung bestätigt. Auf Seite 73 des Artikels von Wulfert ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen, da ohnehin davon ausgegangen wird, dass Auswirkungen in Bezug auf den Fischotter als unerheblich zu bewerten sind. Somit sind die Belange berücksichtigt. Der Anforderung des Verbandes wurde Rechnung getragen. Zusätzlich sei hier klargestellt, dass die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A rechtskräftig ist. Änderungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A erfolgen lediglich zur Änderung der Art der Nutzung. Insofern wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Hier ist eine Bezugnahme auf das FFH-Gebiet zu sehen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen. 2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln ODER in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen. 3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können. 4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen. 5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren. [1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen	Zu 2. Die Gemeinde fügt zur Abwägung zu diesem Punkt vollständig den Punkt 7 von Seite 35 der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ein (Stand Juli 2015). **7. <u>Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte</u>** Wie in dem vorhergehenden Kapitel dargestellt, werden keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen bei Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen erwartet. Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A insgesamt nicht in erheblichem Maße negativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wirkt. Unabhängig davon werden geeignete Maßnahmen für den Fischotter dargestellt. Auf eine Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte wird daher verzichtet. Auf eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte kann verzichtet werden, weil Auswirkungen in Bezug auf den Fischotter als unerheblich bewertet werden. Eine gleichartige Bewertung betrifft die übrigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dies gilt ebenfalls für die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Es handelt sich in diesem Zusammenhang auch um die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A. Grundlage ist die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen, die rechtskräftig ist. Mit der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A wird lediglich die veränderte Auswirkung durch die Veränderung der Art der Nutzung bewertet. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen wurde der BUND beteiligt. Der BUND hat seine Stellungnahme am 6. Januar 2016 abgegeben. Die Stellungnahme wurde in der Abwägung behandelt. Das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme wird als Anlage beigefügt. Wesentlich war, dass der BUND mitgeteilt hatte, dass keine ergänzenden naturschutzfachlichen Hinweise oder Bedenken bestehen. Unabhängig davon erübrigt sich eine Prüfung weitergehender Pläne und Projekte, weil in der vorliegenden Prüfung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A mitgeteilt wurde, dass die Auswirkungen unerheblich sind. Insofern wird hier im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A auch keine weitergehende Prüfung als erforderlich angesehen. Die rechtskräftige Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A hatte sich abschließend mit dem Sachverhalt beschäftigt. Hier ist eine Bezugnahme auf das FFH-Gebiet zu sehen.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen. 2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln ODER in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen. 3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können. 4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen. 5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren. [1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen	Zu 3. Für die Bewertung zu diesem Sachverhalt ist klarzustellen, dass sich die Bezugnahme nicht auf die letztendliche Verträglichkeitsprüfung gemäß Stand Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen bezieht. Hier liegt vermutlich die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Stand vom Entwurf Juli 2015 oder Januar 2016 zur Beurteilung vor. Stand Juli 2015: **A005 Haubentaucher** Als Brutvogel weist der Haubentaucher nur ein relativ kleines Habitat im detailliert untersuchten Bereich auf. Dieses liegt bei Lübstorf am Ufer des Schweriner Außensees nördlich der Bootsanleger und der Erhaltungszustand wird mit „C“ – „ungünstig“ – bewertet. Grund dafür ist neben der unzureichenden Größe des Wasserröhrichts auch die Störung durch Wassersport, Freizeitaktivitäten und/ oder Bootsverkehr. Da sich das Habitat direkt neben dem Bootsanleger in Lübstorf befindet, ist anzunehmen, dass ein überwiegender Anteil der Störungen darauf zurück zu führen ist und nicht von den Planungen in Bad Kleinen beeinflusst wird. Jedoch führt auch der unbefestigte, ufernahe Wanderweg an dem Habitat vorbei. Dieser ist bereits durch regelmäßige Frequentierung vorbelastet. Es ist nicht anzunehmen, dass sich durch eine geringe Erhöhung von nur 11-20 zusätzlichen Gästen in dem Gebiet erhebliche Auswirkungen auf das Habitat des Haubentauchers ergeben würden. Da jedoch eine zusätzliche Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands vollständig ausgeschlossen sein muss, können auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein. Stand Januar 2016: **A005 Haubentaucher** Als Brutvogel weist der Haubentaucher nur ein relativ kleines Habitat im detailliert untersuchten Bereich auf. Dieses liegt bei Lübstorf am Ufer des Schweriner Außensees nördlich der Bootsanleger und der Erhaltungszustand wird mit „C“ – „ungünstig“ – bewertet. Grund dafür ist neben der unzureichenden Größe des Wasserröhrichts auch die Störung durch Wassersport, Freizeitaktivitäten und/ oder Bootsverkehr. Da sich das Habitat direkt neben dem Bootsanleger in Lübstorf befindet, ist anzunehmen, dass ein überwiegender Anteil der Störungen darauf zurück zu führen ist und nicht von den Planungen in Bad Kleinen beeinflusst wird. Jedoch führt auch der unbefestigte, ufernahe Wanderweg an dem Habitat vorbei. Dieser ist bereits durch regelmäßige Frequentierung vorbelastet. Es ist nicht anzunehmen, dass sich durch eine geringe Erhöhung von nur 11-20 zusätzlichen Gästen in dem Gebiet erhebliche Auswirkungen auf das Habitat des Haubentauchers ergeben würden. Da jedoch eine zusätzliche Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands vollständig ausgeschlossen sein muss, können auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Störungen können zur Sicherheit getroffen werden.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen.	zu 1	
	2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln ODER in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen.	2	
	3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können.	3	Weiter zu 3. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtseindeutigkeit war die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet mit Stand Satzung konkretisiert worden. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation wird folgendes zum Haubentaucher dargestellt. Seite 32 aus der Verträglichkeitsprüfung (Stand Mai 2016):
	4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen.	4	
	5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren.	5	

[1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen.	1	**A005 Haubentaucher** Als Brutvogel weist der Haubentaucher nur ein relativ kleines Habitat im detailliert untersuchten Bereich auf. Dieses liegt bei Lübstorf am Ufer des Schweriner Außensees nördlich der Bootsanleger und der Erhaltungszustand wird mit „C“ – „ungünstig“ – bewertet. Grund dafür ist neben der unzureichenden Größe des Wasserröhrichts auch die Störung durch Wassersport, Freizeitaktivitäten und/ oder Bootsverkehr. Da sich das Habitat direkt neben dem Bootsanleger in Lübstorf befindet, ist anzunehmen, dass ein überwiegender Anteil der Störungen darauf zurück zu führen ist und nicht von den Planungen in Bad Kleinen beeinflusst wird. Der ufernahe, unbefestigte Wanderweg (Abbildung 4) führt aus Bad Kleinen bis nach Lübstorf, lässt in seiner Qualität (Begehbarkeit) jedoch kurz hinter dem Schloss Wiligrad nach und ist stellenweise sehr unwegsam.	
	2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln <u>ODER</u> in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen.	2	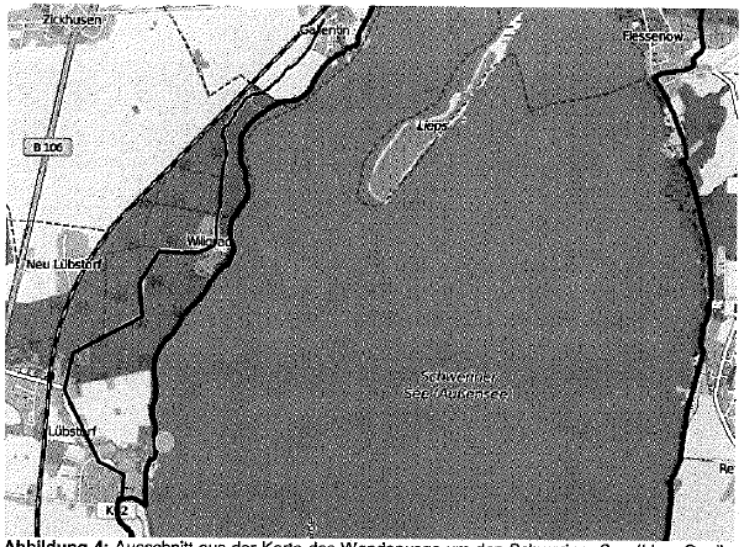 **Abbildung 4:** Ausschnitt aus der Karte des Wanderwegs um den Schweriner See (blau, Quelle: Wanderkompass.de, zugegriffen: 18.04.2016), ergänzt um den abweichenden Abschnitt des Radweges gemäß dem Regionalen Radwegekonzept Westmecklenburg (2009, rot), gelber Punkt = Lage des Habitats des Haubentauchers	
	3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können.	3	Es ist ohnehin anzunehmen, dass nur ein sehr geringer Gästeanteil aus Gallentin bis nach Lübstorf wandert und dies als seltenes Ereignis zu werten ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass die meisten Spaziergänger bis Schloss Wiligrad laufen und umkehren (ca. 2 Stunden Wanderung) oder mit dem Fahrrad den besser ausgebauten, asphaltierten und im Regionalen Radwegekonzept Westmecklenburg verzeichneten Weg nutzen, der parallel zum ufernahen Weg oberhalb dessen verläuft. Bei einer geringfügigen Erhöhung von 11-20 Betten im Bebauungsplan Nr. 14A ist schlussfolgernd davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Habitats des Haubentauchers bei Lübstorf durch anthropogene Störungen nicht durch die Gäste in „Gallentin Süd“ entsteht.	
	4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen.	4		
	5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren.	5		

[1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen.	Weiter zu 3. Es wurde klargestellt, dass Auswirkungen nicht durch die Entwicklung des Gebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen entstehen. Insofern bleibt als Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben ist. Das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ist geeignet und zulässig. Die letztgültige FFH-Verträglichkeitsprüfung wird den Unterlagen beigefügt. Hier ist eine Bezugnahme auf das SPA-Gebiet zu sehen.	
2.	2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln ODER in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen.	Zu 4. Diese Ausführung kann nicht nachvollzogen werden. Gerade unter Punkt 1 dieser Bewertung der Stellungnahme und auf Seite 35 zu Punkt 7 unter Behandlung des Punktes 2 dieser Stellungnahme geht es um das FFH-Gebiet. In Punkt 3 der Bewertung dieser Stellungnahme geht es um den Haubentaucher und die Nachweise zur Verträglichkeit mit den Anforderungen des SPA-Gebietes. In der Stellungnahme wird auf ein ursprüngliches Gutachten verwiesen. Die Gutachten können dem BUND zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist zusätzlich nicht nachzuholen. Letztlich werden die Unterlagen zur Bewertung zur Verfügung gestellt. Als zuständige Behörde wurde der Landkreis am Aufstellungsverfahren beteiligt. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat mit seiner Stellungnahme vom 04.09.2019 mitgeteilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht zu erkennen sind. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes, des Europäischen Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Insofern geht die Gemeinde Bad Kleinen davon aus, dass die Vorgehensweise richtig gewählt wurde und das Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden kann.	Nicht zu berücksichtigen.
3.	3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können.	Zu 5. Auf Seite 10, 2. Absatz in der Begründung finden sich keine diesbezüglichen Ausführungen hierzu. Die Gemeinde äußert sich unter Gliederungspunkt 3.5 zu Schutzgebieten und Schutzobjekten. Vermutlich meint der Stellungnehmende den 2. Absatz auf Seite 14. Hier wird auf das SPA-Gebiet eingegangen. Im 3. Absatz wird auf das FFH-Gebiet eingegangen. Die hier vorgetragene Schlussfolgerung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Korrektur ist nicht notwendig. Vermutlich wird hier auf die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen durch den Stellungnehmenden Bezug genommen. Hilfsweise wird hier ein Auszug aus der Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14A eingefügt (Stand Satzung 20.07.2016, Seite 10).	Nicht zu berücksichtigen.
4.	4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen.		
5.	5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren.		

[1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Urt. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). […] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen […]. […] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildernden Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“[1] In *Wulferts* Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen. 2. Aufgrund des o.g. Hinweises, kritisieren wir die Vorgehensweise unter Punkt 7 auf Seite 35 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, auf die Beurteilung zusammenwirkender Pläne und Projekte, wegen der empfohlenen Maßnahmen, zu verzichten. Dies ist in einer Verträglichkeitshauptprüfung unzulässig (vielleicht handelt es sich hier aber auch um eine Vorprüfung, auch wenn das Dokument nicht so benannt ist; dem Umfang nach urteilen, ist es zumindest eine recht dürftige Verträglichkeitsprüfung). Schließlich heißt es in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, dass zu prüfen ist, ob Pläne und Projekte einzeln <u>ODER</u> in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Wir fordern alle kumulierenden Pläne und Projekte aufzulisten und auf ihr Zusammenwirken hin zu beurteilen. 3. **Aufgrund der vorgenannten Einwände, ist die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 14A im beschleunigten Verfahren aufgrund von § 13a Abs. 1 S. 4 unzulässig**: *„Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter […] bestehen […].“* Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes werden in der Verträglichkeitsprüfung vorgebracht. Deswegen werden schadensbegrenzende Maßnahmen formuliert. Dies betrifft den Schutz des Haubentauchers. Es sollen weitere Störungen der Zielart vermieden werden, die bereits jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist. Auf Seite 31 bezüglich des Haubentauchers heißt es, dass *„auch geringe Auswirkungen bereits unzulässig sein“* können. 4. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf das EU-Vogelschutzgebiet. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet fehlt allerdings. Diese ist nachzuholen. 5. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung zum B-Plan auf Seite 10 (2. Absatz) unklar ist, ob die Managementplanung für das FFH- und für das SPA-Gebiet gemeint ist. Hier scheinen die Managementpläne und Verträglichkeitsprüfungen für zwei Natura-2000-Gebiete durcheinander geworfen zu werden. Dies ist zu korrigieren. [1] Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 39(1): 72-75, Laufen; www.anl.byern.de/publikationen	„Schweriner Seen“ (DE 2235-405) durchgeführt. Die Prüfung von Wirkungen gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen kam zu dem Ergebnis: - FFH-Lebensräume, FFH-Zielarten bzw. Schutzzwecke sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten oder Schutzzwecke des SPA-Gebietes durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Zielsetzungen gemäß Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A, die sich nur geringfügig ändern, wurden aufgrund der derzeitigen Kenntnisse erneuert. 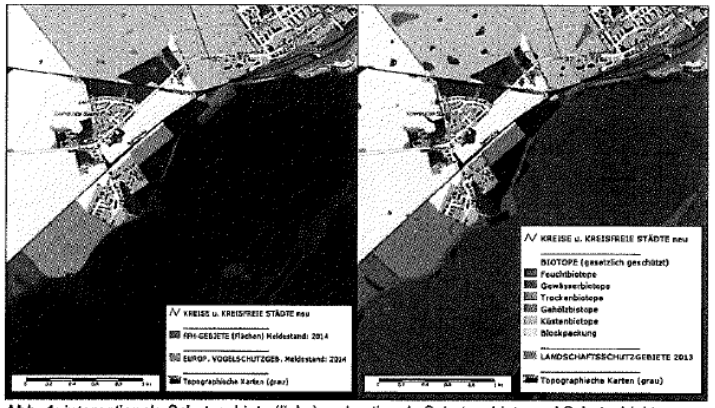 **Abb. 1:** internationale Schutzgebiete (links) und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte (rechts) (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) Die Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) und für das SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) sind Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Im Ergebnis der Prüfungen wird dargelegt, dass die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A auch weiterhin mit den Schutzzwecken der FFH- und SPA-Gebiete vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten oder Schutzzwecke des FFH- und SPA-Gebietes sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA-VP) wurde auf Grundlage des vorliegenden Managementplanes für das Gebiet erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ konnten nicht nachgewiesen werden. Die Nähe des Plangebiets zum SPA „Schweriner Seen“ sowie alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ wurden berücksichtigt. Da sich die Kapazitäten im Vergleich zum bereits rechtkräftigen Ursprungsplan (Satzung über den B-Plan Nr. 14A) nur geringfügig ändern und dieser sowohl in einer Verträglichkeitsuntersuchung als auch innerhalb der Managementplanung als unerheblich bzw. verträglich eingestuft wurde, gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A aus.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6. Des Weiteren sei zu den Äußerungen auf Seite 10 (2. Absatz) der Begründung angemerkt, dass der Managementplan für das SPA-Gebiet den B-Plan Nr. 14A in der Tabelle der verträglichen Pläne und Projekte (Anhang III.07 des Managementplans) nur deswegen aufgelistet wurde, weil eine FFH-VS zu dem in 2009 rechtskräftig gewordenen Plan vorhanden war. In dieser FFH-VS – dessen Inhalt und ob es sich nur um das FFH-Gebiet oder auch um das SPA-Gebiet handelt, uns nicht bekannt ist – wurde laut Tabelleneintrag prognostiziert, dass *„unter Beachtung schadensbegrenzender Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten“* sei. Wir geben zu bedenken, dass diese Einschätzung auch fehlerbehaftet gewesen sein könnte – insbesondere im Vergleich mit der nun vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, bei der wir oben auf ein paar Defizite hingewiesen haben. 6 Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. 7 Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme. 8 Mit freundlichen Grüßen i.A. Janine Böttcher Referentin für Naturschutz Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – OVG 11 S 50.15 –, juris)	Zu 6. Auf Seite 10, 2. Absatz finden sich keine Bezüge zum Gebiet der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bzw. zu den Gebieten der Natura 2000-Schutzgebietskulisse. Aus den Unterlagen wird ersichtlich, dass die Stellungnahme wohl nicht zu den im Verfahren verwendeten Unterlagen bzw. zu denen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen abgegeben wurde. Insbesondere die Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet und für das SPA-Gebiet im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A wurden abschließend geführt. Die Stellungnahme des BUND liegt hierzu abschließend vor. Die Bewertung der Stellungnahme zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A wird als Anlage beigefügt. Da die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A darauf aufbaut, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Belange sind somit abschließend behandelt. Vermutlich wird hier auf die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen durch den Stellungnehmenden Bezug genommen. Hilfsweise wird hier ein Auszug aus der Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14A eingefügt (Stand Satzung 20.07.2016, Seite 10).	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6. Des Weiteren sei zu den Äußerungen auf Seite 10 (2. Absatz) der Begründung angemerkt, dass der Managementplan für das SPA-Gebiet den B-Plan Nr. 14A in der Tabelle der verträglichen Pläne und Projekte (Anhang III.07 des Managementplans) nur deswegen aufgelistet wurde, weil eine FFH-VS zu dem in 2009 rechtskräftig gewordenen Plan vorhanden war. In dieser FFH-VS – dessen Inhalt und ob es sich nur um das FFH-Gebiet oder auch um das SPA-Gebiet handelt, uns nicht bekannt ist – wurde laut Tabelleneintrag prognostiziert, dass *„unter Beachtung schadensbegrenzender Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten“* sei. Wir geben zu bedenken, dass diese Einschätzung auch fehlerbehaftet gewesen sein könnte – insbesondere im Vergleich mit der nun vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, bei der wir oben auf ein paar Defizite hingewiesen haben. 6 Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. 7 Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme. 8 Mit freundlichen Grüßen i.A. Janine Böttcher Referentin für Naturschutz Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – OVG 11 S 50.15 –, juris)	„Schweriner Seen“ (DE 2235-405) durchgeführt. Die Prüfung von Wirkungen gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen kam zu dem Ergebnis: - FFH-Lebensräume, FFH-Zielarten bzw. Schutzzwecke sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten oder Schutzzwecke des SPA-Gebietes durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Zielsetzungen gemäß Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A, die sich nur geringfügig ändern, wurden aufgrund der derzeitigen Kenntnisse erneuert. 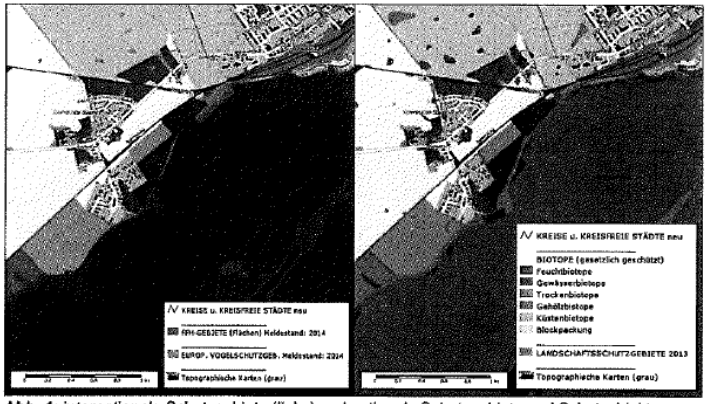 **Abb. 1:** internationale Schutzgebiete (links) und nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte (rechts) (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) Die Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) und für das SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) sind Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Im Ergebnis der Prüfungen wird dargelegt, dass die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A auch weiterhin mit den Schutzzwecken der FFH- und SPA-Gebiete vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten oder Schutzzwecke des FFH- und SPA-Gebietes sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (SPA-VP) wurde auf Grundlage des vorliegenden Managementplanes für das Gebiet erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ konnten nicht nachgewiesen werden. Die Nähe des Plangebiets zum SPA „Schweriner Seen“ sowie alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ wurden berücksichtigt. Da sich die Kapazitäten im Vergleich zum bereits rechtkräftigen Ursprungsplan (Satzung über den B-Plan Nr. 14A) nur geringfügig ändern und dieser sowohl in einer Verträglichkeitsuntersuchung als auch innerhalb der Managementplanung als unerheblich bzw. verträglich eingestuft wurde, gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A aus.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6. Des Weiteren sei zu den Äußerungen auf Seite 10 (2. Absatz) der Begründung angemerkt, dass der Managementplan für das SPA-Gebiet den B-Plan Nr. 14A in der Tabelle der verträglichen Pläne und Projekte (Anhang III.07 des Managementplans) nur deswegen aufgelistet wurde, weil eine FFH-VS zu dem in 2009 rechtskräftig gewordenen Plan vorhanden war. In dieser FFH-VS – dessen Inhalt und ob es sich nur um das FFH-Gebiet oder auch um das SPA-Gebiet handelt, uns nicht bekannt ist – wurde laut Tabelleneintrag prognostiziert, dass *„unter Beachtung schadensbegrenzender Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten“* sei. Wir geben zu bedenken, dass diese Einschätzung auch fehlerbehaftet gewesen sein könnte – insbesondere im Vergleich mit der nun vorliegenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, bei der wir oben auf ein paar Defizite hingewiesen haben. 6 Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. 7 Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme. 8 Mit freundlichen Grüßen i.A. Janine Böttcher Referentin für Naturschutz Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – OVG 11 S 50.15 –, juris)	Zu 7. Die Gemeinde beendet das Planverfahren mit dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung mit dem Erkenntnisstand der bis dahin vorliegt. Zu 8. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet und für das SPA-Gebiet werden nebst Stellungnahme des BUND zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Stellungnahmen des BUND zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A vom 6. Januar 2016

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg **per E-Mail: s.plieth@amt-dm-bk.de** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net *Ihr Zeichen:* / *Ihre Nachricht vom:* 07.12.2015 / *Unser Zeichen:* 579-15/3/UZ **(bitte stets angeben)** / *Datum:* 6. Januar 2016 **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)** **Hier:** Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen – inkl. NATURA 2000- Prüfungen Sehr geehrte Frau Plieth, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Der BUND nimmt das Vorhaben zur Kenntnis und hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine ergänzenden naturschutzfachlichen Hinweise oder Bedenken. Die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Zielarten Fischotter und Haubentaucher der betroffenen NATURA 2000-Gebiete halten wir für geeignet, sofern ihre Umsetzung und Einhaltung gewährleistet werden kann. Das Durchfahrtsverbot und die Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz des Fischotters sollten einer regelmäßigen Kontrolle unterliegen. Eine zusätzliche Leiteinrichtung für den Fischotter halten wir darüber hinaus für sinnvoll. Die Einrichtungen zur Besucherlenkung sowie die Leinenpflicht für Hunde zum Schutz des Haubentauchers sind durchzusetzen und zu überprüfen. Dies kann nur durch mehrmalige Begehungen des Geländes zur Brutperiode gewährleistet werden. Hinweisschilder sind regelmäßig auf ihren Erhalt und ihre Lesbarkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. 1 Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ulrike Zell Referentin für Naturschutz	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des BUND zur vorgelegten Planung keine ergänzenden naturschutzfachlichen Hinweise oder Bedenken bestehen. zu 2. Die Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Fischotters sind im Text Teil B zum Plan festgesetzt und werden umgesetzt. Die zusätzlichen Hinweise zum Schutz des Fischotters werden in der Begründung ergänzt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde nochmals überarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in der vorliegenden Fassung der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Wegeführung entlang des Schweriner Sees von Bad Kleinen bis Lübstorf wurde betrachtet und auf ihre potentielle Nutzung durch Gäste aus dem zukünftigen Ferienhausgebiet in Gallentin durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a bewertet. Es ist festzustellen, dass die Qualität des ufernahen, unbefestigten Weges kurz hinter Schloss Wiligrad in seiner Qualität nachlässt und es daher unwahrscheinlich ist, dass dieser häufig durch Gäste aus Gallentin genutzt wird. Es ist wahrscheinlicher, dass die befestigte Radwegstrecke weiter westlich des Ufers genutzt wird oder kürzere Spaziergänge unternommen werden. Eine Beeinträchtigung des Habitats des Haubentauchers bei Lübstorf durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a ist somit auszuschließen. Maßnahmen zum Schutz des Haubentauchers sind nicht mehr notwendig. Die gegebenen Hinweise zum Schutz des Haubentauchers werden als vorsorgliche Hinweise ebenso in der Begründung ergänzt. zu 3. Mit dem Abwägungsbeschluss zum vorliegenden erneuten Entwurf und dem abschließenden Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen. Mit Bekanntmachung der Satzung wird diese Ortsrecht und ist anzuwenden. Die Planunterlagen sind mit dem Inkrafttreten im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für jedermann einsehbar. Eine behördliche Entscheidung ist für diese Planänderung nicht erforderlich; ebenso erfolgt nach Abschluss des Planverfahrens keine weitere Beteiligung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV.1 Ulis Kinderland e.V., Alte Dorfstraße 7, 23996 Gallentin Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 21. Aug. 2019 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm Ulis Kinderland e.V. Alte Dorfstraße 7 23996 Gallentin Tel. 038423 / 365 Fax 038423 / 51 359 E-Mail: info@ulis-kinderland.de Internet: www.ulis-kinderland.de Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Tag 19.08.2019 **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §13A Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m.§13Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs.2 Bau GB** Aus der Begründung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Gallentin für das Gebiet Gallentin Süd ist erklärt, dass das gesamte Gebiet zu Wohnzwecken genutzt werden soll. Hiergegen müssen wir einen anteilmäßigen Widerspruch, für die nördliche Spitze, welche direkt an unser Kinderland, Alte Dorfstraße 7,grenzt, einlegen. In diesem, ca. 70 m langem Grenzbereich zum Kinderland, befindet sich unser Volleyballplatz und weitere Spielplätze wo täglich bis zu 300 Kinder toben und sich natürlich den gesamten Tag, mal mehr- mal weniger lautstark, vergnügen. Hier ist mit erheblichen Lärmbelästigungen zu rechnen. Ohne zweckmäßigen Lärmschutz, von Seiten des Bauträgers bzw. der Gemeinde, ist aus unserer Sicht, ein dauerndes Wohnen in diesem eingeschränkten Bereich, nicht tragbar. Unsere Einrichtung besteht bereits über 40 Jahre und wir möchten in Zukunft, weiter wie bisher, ohne Streitigkeiten mit den Nachbarn auskommen. In der Hoffnung, dass für beide Seiten eine gute Lösung gefunden wird verbleiben Eigentümer [redacted] Ulis Kinderland e.V. 23996 Gallentin Alte Dorfstr. 7 Tel. 038423 / 365 Fax 038423 - 51359 Geschäftsführerin Ulis Kinderland e.V. [redacted]	Zu 1. Die Stellungnahme vom 19.08.2019 steht im Widerspruch zur Stellungnahme vom 18.07.2019 durch die gleichen Stellungnehmenden. In der Stellungnahme vom 18.07.2019 wird mitgeteilt, dass generell keine Einwände für die teilweise Nutzung zum Wohnen im Plangebiet bestehen. Auf erhöhte Lärmbelastungen wäre hinzuweisen. Nunmehr werden Belange gegen die geplante Wohnnutzung vorgetragen. Das Nebeneinander von im Bestand vorhandener allgemeiner Wohnnutzung und einem Sondergebiet, das der Erholung dient, schließt sich hinsichtlich der Störanfälligkeit nicht von vornherein aus. In der allgemeinen Rechtsprechung ist es anerkannt, dass Sondergebiete, die der Erholung dienen, je nach Zweckbestimmung des Sondergebietes den Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes oder eines allgemeinen Wohngebietes beanspruchen. Somit ist das Nebeneinander eines allgemeinen Wohngebietes und eines Sondergebietes, das der Erholung dient, grundsätzlich miteinander vereinbar. Das an die bestehende und geplante Wohnnutzung angrenzende Gebiet dient der Erholungsnutzung und hier insbesondere von Kindern. Innerhalb des Gebietes befinden sich verschiedene Spielmöglichkeiten und –anlagen, die durch ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der Erholungsnutzung gebietsverträglich sind. Im übrigen befindet sich die überwiegende Anzahl der Spielmöglichkeiten im östlichen Bereich des Geländes also zur Wohnbebauung abgewandten Seiten. In direkter Angrenzung an das geplante allgemeine Wohngebiet befinden sich die Gruppenunterkünfte – also die Schlafbereiche. Der vorhandene Volleyballplatz grenzt an die Gruppenunterkünfte und die vorhandene Wohnbebauung, so dass bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Volleyballplatzes insbesondere bezogen auf die Gruppenunterkünfte – Schlafbereiche der Kinder keine zusätzlichen Konflikte auf die angrenzende Wohnbebauung entstehen. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen drängen sich dem Bauträger und der Gemeinde nicht auf, da eine Nachtnutzung der Außenbereiche durch Kinder i.d.R. nicht zu erwarten ist. Im Allgemeinen unterliegt der Kinderlärm einem besonderen Toleranzgebot unserer Gesellschaft und hierbei geht die Gemeinde von der bestimmungsgemäßen Nutzung der Spielplätze und –anlagen aus. Dies unterliegt dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die mit der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes zulässige Feriennutzung unterliegt dem gleichen Schutzanspruch wie die allgemeine Wohnnutzung und das Nebeneinander von Wohnnutzung und Erholungsnutzung wird gemäß der allgemein anerkannten Rechtsprechung als zulässig bewertet. Die Gemeinde und der Bauträger haben sich mit dem Vorschlag von zweckmäßigem Lärmschutz, hier der Nichtbebauung der angrenzenden Fläche auseinandergesetzt. Gegenüber einer ähnlich gelagerten Nutzung eines Ferienhausgebietes wurden keine Einwände vorgetragen. Die Schutzansprüche sind gleichartig. Eine Nichtbebauung der Fläche wäre unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Innenentwicklung vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen nicht sachgerecht. Es wird favorisiert im Übergangsbereich eine Feriennutzung im angrenzenden Bereich zum Kinderferienlager innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes zu realisieren. Die Schutzansprüche unterscheiden sich im Vergleich zur allgemeinen Wohnnutzung nicht.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IV.1 Ulis Kinderland e.V., Alte Dorfstraße 7, 23996 Gallentin Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 21. Aug. 2019 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm Ulis Kinderland e.V. Alte Dorfstraße 7 23996 Gallentin Tel. 038423 / 365 Fax 038423 / 51 359 E-Mail: info@ulis-kinderland.de Internet: www.ulis-kinderland.de Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Tag 19.08.2019 **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §13A Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m.§13Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs.2 Bau GB** Aus der Begründung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Gallentin für das Gebiet Gallentin Süd ist erklärt, dass das gesamte Gebiet zu Wohnzwecken genutzt werden soll. Hiergegen müssen wir einen anteilmäßigen Widerspruch, für die nördliche Spitze, welche direkt an unser Kinderland, Alte Dorfstraße 7,grenzt, einlegen. In diesem, ca. 70 m langem Grenzbereich zum Kinderland, befindet sich unser Volleyballplatz und weitere Spielplätze wo täglich bis zu 300 Kinder toben und sich natürlich den gesamten Tag, mal mehr- mal weniger lautstark, vergnügen. Hier ist mit erheblichen Lärmbelästigungen zu rechnen. 1. Ohne zweckmäßigen Lärmschutz, von Seiten des Bauträgers bzw. der Gemeinde, ist aus unserer Sicht, ein dauerndes Wohnen in diesem eingeschränkten Bereich, nicht tragbar. Unsere Einrichtung besteht bereits über 40 Jahre und wir möchten in Zukunft, weiter wie bisher, ohne Streitigkeiten mit den Nachbarn auskommen. In der Hoffnung, dass für beide Seiten eine gute Lösung gefunden wird verbleiben Eigentümer [redacted] Ulis Kinderland e.V. 23996 Gallentin Alte Dorfstr. 7 Tel. 038423 Fax 038423 - 51359 Geschäftsführerin Ulis Kinderland e.V. [redacted]	Weiter zu 1. Da die Nachfrage nach Eigenheimbauplätzen in der Gemeinde besteht und das Grundzentrum Bad Kleinen mit der Planung gestärkt werden soll und es gilt einen Bevölkerungsrückgang zu vermeiden, wird auf eine Bebaubarkeit der Flächen aus Lärmschutzgründen nicht verzichtet. Kinderlärm unterliegt einem besonderen Toleranzgebot unserer Gesellschaft. Aktive Lärmschutzmaßnahmen gegenüber Kinderlärm sind sozial nicht gerechtfertigt und verstoßen gegen die Vorrangstellung der Kinder in unserer Gesellschaft. Es grenzen Baugebiete aneinander, die den gleichen Schutzansprüchen unterliegen, so dass aus Sicht der Gemeinde gesunde Wohnverhältnisse wie bereits bei der vorhandenen Wohnbebauung, erhalten bleiben und eingehalten werden können.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: Silke Plieth [mailto:s.plieth@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de] **Gesendet:** Dienstag, 23. Juli 2019 09:37 **An:** Planungsbüro Mahnel (Sekretariat) <sekretariat@pbm-mahnel.de> **Betreff:** WG: Stellungnahme zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs 1 Satz 2 IV.1a **Von:** ULIS KINDERLAND e.V. [mailto:info@ulis-kinderland.de] **Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2019 15:41 **An:** Silke Plieth **Betreff:** Stellungnahme zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs 1 Satz 2 Sehr geehrte Frau Plieth, anbei erhalten Sie von uns und dem Eigentümer, Herrn [redacted], eine Stellungnahme zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit gleichzeitiger frühzeitiger Unterrichtung / Äußerung gemäß §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Mit freundlichen Grüßen [redacted] Geschäftsführerin Ulis Kinderland e.V. Alte Dorfstraße 7 23996 Gallentin 038423-365 www.ulis-kinderland.de info@ulis-kinderland.de	Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	-

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ulis Kinderland e.V., Alte Dorfstraße 7, 23996 Gollentin **Ulis Kinderland e.V.** Alte Dorfstraße 7 23996 Gollentin Tel. 038423 / 365 Fax 038423 / 51 359 E-Mail: info@ulis-kinderland.de Internet: www.ulis-kinderland.de IV.1a Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unsere Zeichen / Tag 18.07.2019 **Stellungnahme zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit gleichzeitiger frühzeitiger Unterrichtung / Äußerung gemäß §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, generell haben wir keine Einwände für die teilweise Nutzung zum Wohnen auf dem besagten Gelände (Bebauungsplan 14A Gallentin Süd) 2. Aus unserer Sicht sollten die Käufer bzw. Mieter aber auf jeden Fall über eine erhöhte Lärmbelästigung, von Seiten des Kinderlandes, informiert werden. 3. Weiterhin legen wir, aus sicherheitstechnischen Gründen, sehr großen Wert auf die Einhaltung der Höhen (laut B- Plan), gerade im Bereich des Trafohauses. Durch das Auftragen von Lehmboden kann hier das anfallende Regenwasser nicht, wie üblich, versickern. Wie dem Bauherren schon mitgeteilt wurde, sollte das Endhöhenmaß unter den Eingangstüren unseres Trafohauses liegen (nach eventuellem Anlagen von Rollrasen). Hierbei ist ein Gefälle Richtung See zu beachten. 3. Bei uns halten sich täglich 200-400 Kinder auf und wir sind nicht gewillt unser Trafohaus, aus Sicherheitsgründen, einzuzäunen Nach der schon vorgenommenen Aufschüttung ist die Grenze bereits erreicht, welches durch die Firma Bauer- Vermessungsbüro- festgestellt wurde In der Hoffnung, auch auf ein weiterhin gutes nachbarschaftliches Wohnen und Arbeiten Verbleiben mit freundlichen Grüßen [redacted] Eigentümer [redacted] Geschäftsführer Ulis Kinderland e.V. 23996 Gollentin Alte Dorfstr. 7 Tel. 038423 - 365	Zu 2. Die Gemeinde stellt klar, dass es sich mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes handelt und nicht um die teilweise Nutzung zum Wohnen. Zu 3. Die bestehende angrenzende Nutzung ist vorhanden und ersichtlich für den Käufer eines Grundstücks oder den Mieter eines Gebäudes. Eine Regelung im Bebauungsplan erfolgt aufgrund des fehlenden Regelungsgehaltes nicht. Zu 4. Die Einhaltung der Höhenfestsetzung ist Bestandteil des nachgelagerten Verfahrens (Baugenehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren). Die Gemeinde geht grundsätzlich von der Einhaltung der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes durch den jeweiligen Bauherrn aus. Derzeit ist die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A als geltendes Ortsrecht anzuwenden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung geändert. Sofern aus Sicht des angrenzenden Grundstückseigentümers unzulässige Aufschüttungen vorgenommen wurden und das beauftragte Vermessungsbüro bereits das Erreichen der Grenze festgestellt hat, wäre dies der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die bisher durchgeführten Baumaßnahmen wurden auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung und die damit verbundene Regelung zu Garagen, Carports und Nebenanlagen getroffen. Die nicht geänderten Festsetzungen der bereits rechtsverbindlichen 1. Änderung gelten somit fort. Eine Änderung von Höhenfestsetzungen sowie Änderungen der Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind in diesem Planverfahren nicht erfolgt. Die vorgetragenen Belange zu den erfolgten Aufschüttungen wären somit mit der zuständigen Amtsverwaltung und darüber hinaus mit der unteren Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes zu regeln. Das Planverfahren ist nicht das alleinige Mittel zur Regelung allgemeingültiger nachbarschaftlicher Belange Eine Berücksichtigung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt aufgrund der dargestellten Änderungsinhalte des Bebauungsplanes nicht.	Klarstellung. Nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	[redacted] 23996 Bad Kleinen W.2 EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 19. Juli 2019 AV | LVB | FIN | OSo | B4 | ZD | Bgm Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Wismar, 18.07.2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“** Hier: Äußerung zur Planung Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge der Änderung des oben genannten Bebauungsplanes habe ich folgende Anmerkungen. Ich bitte Sie diese bei der abschließenden Bearbeitung zu berücksichtigen. 1. **Sachverhalt:** Im Zuge der Erdbauarbeiten und Geländemodellierung ist die im Bestand vorhandene Böschung im Osten massiv in Richtung der Wiesen und Hochstaudenfluren (Flurstück 343/8) verschoben worden. Durch den massiven Eingriff ist die Oberfläche schutzlos der Erosion ausgesetzt. Trotz zweier Vegetationsperioden ist kein nennenswerter Bewuchs zu erkennen. Es ist also eine Frage der Zeit bis sich die Böschung, gerade bei starken Niederschlägen, in Bewegung versetzt und in Richtung der neu entstandenen Bebauung bewegt. 2 Teilweise wurde in den im B-Plan ausgewiesenen Auftragungsflächen Boden / Böschung zu Lasten des auch in Teilen in gemeindebesitz befindlichen Flurstückes 343/8 abgetragen. Es gab hierzu seinerzeit einen Termin vor Ort bei dem dieser Sachverhalt besprochen wurde. Es wurde zugesichert, dass eine Sicherung der Böschung durch den Verursacher bzw. die Eigentümer der Grundstücke im B- Plan Nr. 14 durch einen Stützmauer und zusätzliche Bepflanzung sichergestellt werden sollte. Seitdem hat sich leider nichts getan. <u>Wenn möglich sollte folgendes in diese oben genannte Änderung aufgenommen werden, bzw. entsprechende Berücksichtigung finden:</u> Die Böschung im Osten ist durch die angrenzenden Grundstückseigentümer des Bebauungsplanes Nr. 14A durch einen Stützmauer am Fuß und durch eine Begrünung durch Bodendecker vor Bodenerosion zu schützen: Hinweis: Die Mauer ist auf dem jeweilig eigenen Grundstück zu errichten. 3. Sollten Sie für diesen Sachverhalt nicht der richtige Ansprechpartner sein, bitte ich Sie mir dieses mitzuteilen, so dass wir Kontakt zur Bauaufsichtsbehörde des Landkreises aufnehmen können. Wir merken uns für Ihre Rückmeldung den 5.08.2019 vor. 4. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Zu 1. Die Anmerkungen werden nachfolgend behandelt. Zu 2. Die vorgetragenen Belange sind der Realisierung der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes zuzuordnen. Die geschilderte Situation ist dem Bauherrn bekannt. Aus seiner Sicht wurden bereits Maßnahmen zum Schutz vor Erosion ergriffen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist bereits eine Begrünung von rund 70 % erfolgt. Leider waren die vergangenen Vegetationsperioden durch massive Trockenheit gekennzeichnet, so dass sich die Herstellung einer Vegetation als schwierig gestaltete. Der geschilderte Sachverhalt, dass die Errichtung einer Stützmauer zugesichert wurde, ist aus Sicht des Grundstückseigentümers nicht richtig. Weiterhin wird dies auch als nicht zweckmäßig erachtet. Es ist bereits geplant, dass im Frühjahr 2020 eine Hangbepflanzung in Verbindung mit einem Böschungsgewebe aus Jute vorgenommen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die Pflanzen richtig anwachsen und nicht durch Regen weggespült werden können. Der Eigentümer des betroffenen Gebiets hat dargelegt, dass er in nachvollziehbarer Weise ein eigenes Interesse daran hat, dass der Hang gesichert vor Erosion ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Zu 3. Mit der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden bereits Festsetzungen zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen, zur Erosionsvermeidung werden die Festsetzungen wie folgt ergänzt: „Zur Erosionsvermeidung sind an der östlichen Böschungsseite Bodendecker, Gehölze und Strauchgruppen auf einem Böschungsgewebe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.“ Die Pflanzliste wird um folgende Arten von Bodendeckern ergänzt: Bodendecker: Efeu (Hedera helix) Blutrote Storchschnabel (Geranium sanguineum) Ruprechtskraut (Geranium robertianum) Glanz-Apfelrose (Rose rugotida) Echter Lavendel (Lavandula angustifolia) Bodendeckerrosen (Rosa spec.) Korallenbeere (Symphoricarpos orbiculatus) Zwergmispel-Arten (Cotoneaster spec.). Der Sicherung der Böschung durch eine zusätzliche Stützmauer wird aufgrund der durch den Grundstückseigentümer vorgeschlagenen Pflanzmaßnahmen, die die Gemeinde als geeignet ansieht, das angrenzende gemeindeeigene Grundstück vor Erosion zu schützen, nicht gefolgt. Die Sicherung der Böschung durch Anpflanzungen i.V.m. einem Böschungsgewebe wird durch die Gemeinde als ausreichend angesehen. Durch Anpflanzungen am Rand des Gebietes sollen weiche Übergänge zur offenen Landschaft weiter gesichert. Dies war bereits Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes.	- Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	[redacted] 23996 Bad Kleinen IV.2 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 19. Juli 2019 AV / LVB / FIN / OSo / B4 / ZD / Bgm Wismar, 18.07.2019 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“** Hier: Äußerung zur Planung Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge der Änderung des oben genannten Bebauungsplanes habe ich folgende Anmerkungen. Ich bitte Sie diese bei der abschließenden Bearbeitung zu berücksichtigen. 1. **Sachverhalt:** Im Zuge der Erdbauarbeiten und Geländemodellierung ist die im Bestand vorhandene Böschung im Osten massiv in Richtung der Wiesen und Hochstaudenfluren (Flurstück 343/8) verschoben worden. Durch den massiven Eingriff ist die Oberfläche schutzlos der Erosion ausgesetzt. Trotz zweier Vegetationsperioden ist kein nennenswerter Bewuchs zu erkennen. Es ist also eine Frage der Zeit bis sich die Böschung, gerade bei starken Niederschlägen, in Bewegung versetzt und in Richtung der neu entstandenen Bebauung bewegt. 2 Teilweise wurde in den im B-Plan ausgewiesenen Auftragungsflächen Boden / Böschung zu Lasten des auch in Teilen in gemeindebesitz befindlichen Flurstückes 343/8 abgetragen. Es gab hierzu seinerzeit einen Termin vor Ort bei dem dieser Sachverhalt besprochen wurde. Es wurde zugesichert, dass eine Sicherung der Böschung durch den Verursacher bzw. die Eigentümer der Grundstücke im B- Plan Nr. 14 durch einen Stützmauer und zusätzliche Bepflanzung sichergestellt werden sollte. Seitdem hat sich leider nichts getan. <u>Wenn möglich sollte folgendes in diese oben genannte Änderung aufgenommen werden, bzw. entsprechende Berücksichtigung finden:</u> Die Böschung im Osten ist durch die angrenzenden Grundstückseigentümer des Bebauungsplanes Nr. 14A durch einen Stützmauer am Fuß und durch eine Begrünung durch Bodendecker vor Bodenerosion zu schützen: Hinweis: Die Mauer ist auf dem jeweilig eigenen Grundstück zu errichten. 3. Sollten Sie für diesen Sachverhalt nicht der richtige Ansprechpartner sein, bitte ich Sie mir dieses mitzuteilen, so dass wir Kontakt zur Bauaufsichtsbehörde des Landkreises aufnehmen können. Wir merken uns für Ihre Rückmeldung den 5.08.2019 vor. 4. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Zu 4. Der Kontakt zur unteren Bauaufsichtsbehörde kann jederzeit und unabhängig von diesem Planverfahren aufgenommen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.